

[Allgemeines](#) | [Bevorzugter Titel und normierter Sucheinstieg](#) | [Einzelne Rechtsmaterialien](#) | [Abweichende Titel](#) | [Beziehungen](#) | [Sonstige identifizierende Merkmale](#) | [Werkgrenze](#) | [Altdaten](#) | [Beispiel](#)

Stand	24.01.2018
Kurzname	EH-W-03
Thema	Juristische Werke
Satzart (PICA)	Tu
Satztyp (Aleph)	u
Entitätencode	wit
RDA	RDA Kapitel 5 und 6 RDA Kapitel 19 RDA Kapitel 24.4 und 25
AWR	6.19.2 6.19.2.2 6.19.2.4 6.19.2.7 6.27.1.5 6.29.1.1.3 6.29.1.2 6.29.1.8 6.29.1.16
ERL	6.2.2.4 6.3.1.3 6.19.2.5.2 6.19.3 6.19.3.4 6.20.1.3 6.20.2.3 6.27.1.3 6.27.1.5 6.29.1.1.1 6.29.1.1.4 6.29.1.6 6.29.1.7 6.29.1.8 6.29.1.13 6.29.1.29 6.29.1.30 iVm 6.20.3.2
Bearbeiter	Helga Karg, DNB

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
Bestandteile eines Normdatensatzes für ein juristisches Werk, sofern zutreffend:	3
Satzart (PICA) / Satztyp (Aleph).....	4
Entitätencode.....	4
Katalogisierungsquelle.....	4
Ländercode.....	4
GND-Systematik.....	5
Quellenangabe und erläuternder Text.....	5
II. Bevorzugter Titel und normierter Sucheinstieg für juristische Werke.....	8
III. Einzelne Rechtsmaterialien.....	11
Gesetze einer Gebietskörperschaft.....	11
Artikel- bzw. Mantelgesetze	13
Rechtsquellen, die nicht in die Kategorie „Gesetze usw.“ fallen (RDA 6.29.1.1.2 Kategorien, die nicht in Gesetzen usw. enthalten sind): RDA 6.29.1.1.2, a) Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich Verfassungen und Chartas usw.), RDA 6.29.1.1.2, b) Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben	14
Verwaltungsvorschriften usw., die Gesetze sind (RDA 6.29.1.4)	15
Gesetzentwürfe und Gesetzesvorlagen (RDA 6.29.1.5).....	16
Gesetze des Altertums und der Antike, mittelalterliche Gesetze, Gewohnheitsrechte usw. (RDA 6.29.1.6).....	17

Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7–6.29.1.9)	18
Gerichtliche Verfahrensvorschriften (RDA 6.29.1.10–6.29.1.12)	19
Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (RDA 6.29.1.13–6.29.1.14)	20
Abkommen (RDA 6.29.1.15)	21
Protokolle, Zusatzvereinbarungen usw. (RDA 6.29.1.16)	24
Rechtsetzungsakte der Europäischen Union (EU)	25
Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw. (RDA 6.29.1.18–6.29.1.20)	27
Gerichtliche Entscheidungen, Gerichtsprotokolle usw. (RDA 6.29.1.21–6.29.1.28)	28
Tarifverträge	30
Kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare	31
Zusammenstellungen von Rechtsmaterialien	40
IV. Abweichende Titel	48
V. Beziehungen	51
VI. Sonstige identifizierende Merkmale	56
Form des Werks	56
Datum des Werks	57
Sonstige unterscheidende Eigenschaft des Werks	59
VII. Abgrenzung eines Werks zu einem neuen Werk - Adaptionen und Neubearbeitungen -	60
VIII. Umgang mit Altdaten	64
Beispiel (vollständiger Datensatz)	66
Bestandteile juristischer Werktitel in der GND	67
IX. Anhänge	69
Anhang 1: Übersicht zu modernen Rechtsquellen der Bundesrepublik Deutschland	69
Anhang 2: Linksammlung zu Verkündungsblättern und Online-Angeboten	71

I. Allgemeines

Dies ist eine Anleitung zur Erstellung von Werknormdatensätzen in der GND für juristische Werke, die zur Formal- und Sacherschließung juristischer Literatur verwendet werden. Sie bezieht sich auf die in RDA 6.29.1.1 näher benannten Rechtsmaterialien,

- Gesetze und Verordnungen von rechtsetzenden Institutionen, völkerrechtliche Verträge (Abkommen usw.),
- im Rahmen der Rechtsausübung entstehende Rechtsmaterialien wie Gerichtsentscheidungen und im Rahmen von Gerichtsverfahren entstehende Schriftstücke,
- juristische Kommentare und Zusammenstellungen von Gesetzen usw.

Die Gliederung des Dokuments orientiert sich an der Terminologie und den Kategorien, die RDA für Rechtsquellen vorgibt. Diese weichen in mehrfacher Hinsicht von den in der deutschen Rechtsordnung gebräuchlichen Fachtermini und Kategorien ab. Moderne deutsche Rechtsquellen können in fünf Kategorien unterteilt werden. Sie sind in einer Kurzübersicht in Anhang 1 mit den jeweils einschlägigen RDA-Vorgaben zusammengestellt.

Die für die Erfassung eines Werknormdatensatzes erforderlichen RDA-Elemente sind im [Standardelemente-Set – Normdaten](#) enthalten. Dies ist der für den deutschsprachigen Raum definierte Mindeststandard für die Katalogisierung. Die Sacherschließung erfasst darüberhinausgehende Elemente, die aufgrund der gemeinsamen Nutzung der Werknormdatensätze hier ebenfalls beschrieben werden.

Für die Erfassung spezieller Sachverhalte, wie zum Beispiel Teil-Ganzes-Beziehungen, gibt es [separate Erfassungshilfen](#). Sie gelten, wenn die Spezialvorschriften keine Regelungen enthalten bzw. auf die allgemeinen Werkregeln verweisen.

Die Werknormdatensätze erhalten wie alle Normdatensätze der GND einen eindeutigen Identifier zur Identifizierbarkeit und Referenzierbarkeit im World Wide Web: die GND-Nummer in Feld 035. Sie ist die Basis für einen Permalink, den Uniform Resource Identifier (URI) des GND-Datensatzes. Die Modellierung der Datensätze erfolgt nach dem Prinzip des Entity-Relationship-Modells, wonach Entitäten Merkmale und Beziehungen zu anderen Entitäten haben und die Relationen der Entitäten zueinander ausgewiesen werden. In der GND werden die Merkmale und Beziehungen zu anderen Entitäten möglichst als Verknüpfung mittels Identifier erfasst; die Art der Relationen wird im Feld für Beziehungen (5XX-Felder) durch Codes spezifiziert.

Die Angabe eines Teilbestandskennzeichens ist für Werknormsätze obligatorisch (PICA: Feld 011; Aleph: Feld 098). Anwender der Formalerschließung vergeben hier den Code „f“, Anwender der Sacherschließung den Code „s“, vgl. [GND-Erfassungsleitfaden-PICA](#) (ELF-PICA) und [GND-Erfassungsleitfaden-Aleph](#) (ELF-Aleph).

Bestandteile eines Normdatensatzes für ein juristisches Werk, sofern zutreffend:

- Satzart bzw. Satztyp
- Entitätencode
- Katalogisierungsquelle
- Ländercode
- GND-Systematik
- Quellenangabe

- Bevorzugter Titel (unter II. und III.)
- Abweichender Titel (unter IV.)
- Beziehungen: (unter V.)
 - zu einer Person oder Familie
 - zu einer Körperschaft oder Konferenz
 - zu einem Werk
 - zu einem Geografikum
 - zu einem Sachbegriff
- Identifizierende Merkmale: (unter VI.)
 - Form des Werks
 - Datum des Werks

Je nach Sachverhalt werden nicht alle Bestandteile erfasst.

Satzart (PICA) / Satztyp (Aleph)

Normdatensätze für juristische Werke erhalten in PICA-Feld 005 in codierter Form die Angabe der Gattung des vorliegenden Normdatensatzes und das Katalogisierungslevel der Aufnahme, vgl. [ELF-PICA 005](#). Sie werden als Satzart „Tu“ erfasst.

Für Aleph enthält Feld 097 ([ELF-Aleph 097](#)) die Angabe zur Gattung des vorliegenden Normdatensatzes (Satztyp) und Feld 095 ([ELF-Aleph 095](#)) die Angabe des Katalogisierungslevels der Aufnahme. Sie werden als Satztyp „u“ erfasst.

Entitätencode

Juristische Werke erhalten den allgemeinen Entitätencode für Werkstitel „wit“, vgl. [ELF-PICA 008](#) bzw. [ELF-Aleph 093](#) bzw. [ELF-Aleph-IDS 079 \\$v](#). In der Sacherschließung können auch für Expressionen Normdatensätze erfasst werden, die durch einen eigenen Entitätencode (Code „wie“) kenntlich gemacht sind, vgl. [EH-W-09](#).

Katalogisierungsquelle

Die Angabe der Katalogisierungsquelle im PICA-/Aleph-IDS-Feld 040 bzw. Aleph-Feld 667 ist obligatorisch. Mit dem Umstieg auf RDA werden Werknormsätze im PICA-/Aleph-IDS-Feld 040 Unterfeld \$e bzw. in einem separaten Aleph-Feld 667 mit „rda“ gekennzeichnet, vgl. [ELF-PICA 040](#) bzw. [ELF-Aleph 667](#), bzw. [ELF-Aleph-IDS 040](#).

Ländercode

Die Angabe des Ländercodes in PICA- und Aleph-Feld 043 ist für Normdatensätze mit Teilbestandskennzeichen s (Teilbestand der Sacherschließung) obligatorisch.

Rechtsnormen erhalten einen oder mehrere Ländercodes der Gebietskörperschaft(en), für die sie gelten.

Völkerrechtliche Verträge mit bis zu vier Vertragspartnern erhalten die Ländercodes der Vertragspartner, da maximal vier Ländercodes vergeben werden (vgl. EH-A-05, AWB-A4). Bei sonstigen völkerrechtlichen Verträgen ist der in Anbetracht des geographischen Geltungsbereichs sachnächste Ländercode zu wählen, d.h. der Ländercode des betreffenden Kontinents bzw. der Ländercode XP bei Vertragspartnern aus mehreren Kontinenten.

GND-Systematik

Die Angabe der GND-Systematiknummer in PICA- und Aleph-Feld 065 ist für die Sacherschließung obligatorisch. Rechtsquellen erhalten eine oder mehrere Systematik-Nummern aus dem Bereich Recht (7.*). Systematik-Nummern aus anderen Bereichen werden für Rechtsquellen nicht vergeben.

Quellenangabe¹ und erläuternder Text

Die Quellenangabe erfolgt in PICA- und Aleph-Feld 670. Für Gesetze und Verordnungen usw. des D-A-CH Raums und sofern möglich auch anderer Staaten wird die Fundstelle im amtlichen Verkündungsblatt angegeben. Nachweise in fachlichen Nachschlagewerken werden bei Rechtsquellen nur dann angegeben, wenn keine Fundstelle im Verkündungsblatt ermittelbar ist, z. B. bei historischen Rechtsnormen, bei Entwürfen, bei soft law oder in sonstigen Sonderfällen. Als Informationsquelle werden Nachschlagewerke der [Liste der fachlichen Nachschlagewerke](#) herangezogen und mit der entsprechenden Abkürzung vermerkt. Für alle übrigen juristischen Werke und Werke juristischen Inhalts gelten die allgemeinen Regeln, RDA 6.2.2.

In Feld 678 \$b werden die Art der Rechtsquelle (z. B. Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Richtlinie [EU], Verordnung [EU], Abkommen) und das Datum der Rechtsquelle in der Form TT.MM.JJJJ angegeben. Dieses Datum wird wie folgt ermittelt:

- Bei deutschen Rechtsquellen ist das Ausfertigungsdatum anzugeben. Es steht im Verkündungsblatt unterhalb des Titels der Rechtsquelle.
- Bei österreichischen Rechtsquellen ist das Datum der Kundmachung anzugeben. Dies ist das Erscheinungsdatum der jeweiligen Ausgabe des Verkündungsblatts.
- Bei schweizerischen Rechtsquellen ist das Beschlussdatum anzugeben. Es steht im Verkündungsblatt unterhalb des Titels der Rechtsquelle.
- Bei Rechtsquellen anderer Länder sind die landesspezifischen Zitierregeln maßgeblich. Sind diese unklar, so wird das anzugebende Datum in folgender Reihenfolge ermittelt:
 - a) Datum, das im Verkündungsblatt im Zusammenhang mit dem Titel der Rechtsquelle genannt ist
 - b) Datum, das im Verkündungsblatt am Ende der Rechtsquelle genannt ist
 - c) Erscheinungsdatum der jeweiligen Ausgabe des Verkündungsblatts
- Bei Rechtsquellen der Europäischen Union steht das Datum in aller Regel im Titel der Rechtsquelle, wie er im Verkündungsblatt angegeben ist.

¹ Nach RDA 5.8 D-A-CH ist die Quelle ein Zusatzelement für den deutschsprachigen Raum, bei Normdaten für Werke, wenn ein Nachschlagewerk nach RDA 6.2.2.2 D-A-CH konsultiert wird. Außerdem für Werknormdatensätze, die von der Sacherschließung verwendet werden (positiv eingesehene Quelle).

- Bei völkerrechtlichen Verträgen (Abkommen) steht das Datum teilweise im Text eines der letzten Artikel, wobei Floskeln gebraucht werden wie „Geschehen zu London am 27. November 1992.“ oder „Done at London, this twenty-seventh day of November one thousand nine hundred and ninety-two.“

In Feld 678 \$b sind weitere Angaben möglich, die zur Zuordnung des Normdatensatzes zu Titeldatensätzen oder zu anderen Normdatensätzen sachdienlich sind. Hierzu zählen das Inkrafttreten, ggf. das Außerkrafttreten, die Angabe des übergeordneten Artikelgesetzes oder eine Gesetzesnovellierung, die von besonderer Bedeutung ist. Diese Angaben werden sehr restriktiv gehandhabt, dies gilt auch für Beschreibungen des Regelungsinhalts. Von einer umfangreichen Dokumentation der Historie einer Rechtsnorm wird abgesehen, da Vollständigkeit und Aktualität nicht geleistet werden kann. Das gilt auch für zusätzliche Quellenangaben in Feld 670.

Bei Rechtssetzungsakten der EU wird in Feld 678 \$b zusätzlich zum Gattungsbegriff mit Datum auch die Zählung erfasst. Sie wird auch als abweichender Titel im Normdatensatz erfasst. Zur Struktur vergleiche unter Punkt IV.

Häufig benötigte Verkündungsblätter sind in aller Regel online verfügbar. Die Quellenangabe (Feld 670) und der erläuternde Text (Feld 678 \$b) werden standardmäßig wie folgt formatiert:

Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland:

BGBl. I JJJJ, S. XXXX

Gesetz vom TT.MM.JJJJ

[Bundesgesetzblatt Deutschland](#)

Gesetz- und Verordnungsblätter der Länder:

GVBl. XX I JJJJ, S. XXXX oder auch XX GVBl. I JJJJ, S. XXXX

Gesetz vom TT.MM.JJJJ

Österreichisches Gesetzblatt:

Österr. BGBl. I Nr. XX/JJJJ²

Gesetz vom TT.MM.JJJJ

[Österreichisches Rechtsinformationssystem](#)

Schweizerisches Gesetzblatt:

Systematische Rechtssammlung

SR 232.12

[Systematische Rechtssammlung der Schweiz](#)³

² Ab 1997 unterteilt in Teile I, II und III

³ Die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) der Schweiz ist eine in den drei Amtssprachen erscheinende und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten und noch geltenden Erlasse (d. h. insbesondere Gesetze und Verordnungen), völkerrechtlichen Verträge, internationalen Beschlüsse, Verträge zwischen Bund und Kantonen sowie Kantonsverfassungen. Im Gegensatz dazu werden in der [Amtlichen Sammlung des Bundesrechts \(AS\)](#) die geänderten und neuen Erlasse, Verträge und Beschlüsse soweit sie nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes aufgenommen werden müssen, chronologisch veröffentlicht. Grundsätzlich ist die SR eine getreuliche Wiedergabe der in der AS publizierten und noch gültigen Gesetzgebung (Ausnahme Zolltarif).

Amtsblatt der Europäischen Union:
ABl. EU JJJJ, L XXXX, S. XXXX

Verordnung (EU) JJJJ/XXXX vom TT.MM.JJJJ
[EUR-Lex](#)⁴

Eine Linksammlung zu weiteren Verkündungsblättern mit den gängigen Abkürzungen ist in Anhang 2 zusammengestellt.

Beispiele:

PICA3

130 Flaggenrechtsgesetz

430 Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe

430 FlagRG\$4abku

430 FIRG\$4abku\$4vNicht amtliche Abkürzung

551 !...!Deutschland\$4aut1

670 BGBl. I 1951, S. 79

678 \$bGesetz vom 08.02.1951; 26.10.1994 neugefasst

130 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

430 Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie

551 !...!Österreich\$4aut1

670 Österr. BGBl. I Nr. 89/2012

678 \$bGesetz vom 25.09.2012

130 Designgesetz

430 Bundesgesetz über den Schutz von Design

551 !...!Schweiz\$4aut1

670 SR 232.12

678 \$bGesetz vom 05.10.2001

130 AIFM-Richtlinie

430 Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

430 Richtlinie 2011/61/EU

510 !...!Europäische Union\$4aut1

670 ABl. EU 2011, L 174, S. 1

678 \$bRichtlinie 2011/61/EU vom 08.06.2011

Aleph

Aleph IDS

[↑ nach oben](#)

⁴ **Hinweis:** Das Amtsblatt wird immer als Quelle für Richtlinien und Verordnungen der EU angegeben, auch wenn der bevorzugte Titel davon abweichend, entsprechend RDA 6.29.1.13 D-A-CH gewählt wird.

II. Bevorzugter Titel und normierter Sucheinstieg für juristische Werke

Der normierte Sucheinstieg für ein juristisches Werk wird entweder mit dem bevorzugten Titel für das Werk oder durch die Kombination des bevorzugten Titels mit dem normierten Sucheinstieg für einen geistigen Schöpfer bzw. einem dazu bestimmten Akteur (Person, Familie oder Körperschaft) gebildet. Bei gleichlautenden normierten Sucheinstiegen werden zusätzlich unterscheidende Merkmale erfasst (RDA 6.29).

Der **bevorzugte Titel des Werks** wird nach RDA [6.19.2](#), [6.2.2](#) bestimmt. Die zur Wahl des bevorzugten Titels heranzuziehende Informationsquelle wird in Abhängigkeit zur Art des juristischen Werks gewählt. (RDA 6.19.2.2, RDA 6.19.2.3). (Beispiel: Informationsquelle für ein Gesetz oder eine Verordnung: offizielles Verkündungsblatt; für eine Zusammenstellung von Gesetzen oder ein Kommentarwerk: Manifestation, die das Werk verkörpert; historische Rechtsnorm: Nachschlagewerk).

Als bevorzugter Titel wird in der Regel ein Titel in der Originalsprache verwendet. Bei Gesetzen usw., die in einem offiziellen Verkündungsblatt veröffentlicht werden, wird diese Sprache für den bevorzugten Titel gewählt. Erscheint die Rechtsnorm in verschiedenen Sprachen, wird der bevorzugte Titel in der Amtssprache gewählt. Gibt es mehrere Amtssprachen, von denen eine davon Deutsch ist, so wird der bevorzugte Titel auf Deutsch gewählt. Für den Umgang mit parallelen Sprachausgaben gelten die allgemeinen Festlegungen der RDA 6.2.2.4 D-A-CH.

Bei Veröffentlichungen der EU wird der Werktitel nach der deutschen Sprachausgabe, bei Veröffentlichungen der UN wird der Werktitel nach der englischen Sprachausgabe gewählt.

Der bevorzugte Titel, wird in PICA und Aleph gleichermaßen in Feld 130 erfasst. Vgl. ELF-PICA 130 und ELF Aleph 130.

Bei Rechtsquellen wird immer der Titel in der aktuell gültigen Fassung als bevorzugter Titel gewählt (RDA 6.27.1.5 D-A-CH)⁵. Das bedeutet, dass bei Titeländerungen, die kein neues Werk begründen, eine Anpassung des bevorzugten Titels in Feld 130 erfolgen muss.

Ist ein **Akteur** zur Bildung des normierten Sucheinstiegs hinzuzuziehen, wird er im Werknormdatensatz der GND als in Beziehung stehend, in PICA- und Aleph-Feld 5XX erfasst und mit dem \$4-Code aut1 (Verfasser) gekennzeichnet, unabhängig davon, ob er tatsächlich der geistige Schöpfer des Werkes ist. Dieser Code generiert in PICA die zusammengesetzte Person-Titel-Namensform bzw. Körperschaft-Titel-Namensform für den Datenaustausch in MARC 21 Authority.

In Aleph hingegen werden diese Werke unter dem bevorzugten Namen des Akteurs erfasst. Dieser wird mit dem entsprechenden GND-Satz in Feld 5XX als in Beziehung stehend verknüpft und mit dem \$4-Code für geistige Schöpfer gekennzeichnet: aut1 (Verfasser). Dieser Code generiert beim Abspeichern des Datensatzes die Besetzung des Feldes 1XX. Erfasst werden muss das Unterfeld 1XX \$t mit dem bevorzugten Titel und allen weiteren benötigten Unterfeldern.

⁵ RDA 6.27.1.5 D-A-CH ERL-Ergänzung muss noch beantragt werden!

Geistige Schöpfer bzw. sonstige Akteure, die zum normierten Sucheinstieg erfasst werden ⁶	PICA-Feld	Aleph-Feld	\$4-Code
<u>Person:</u> (Berichterstatter, Kommentator, Rechtsanwalt, Richter, Angeklagter etc.) <i>zum Beispiel bei:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Plädoyers - Anklageschriften - Kommentarwerken 	500	500 \$p/\$P	aut1
<u>Körperschaft:</u> (Behörde; Ministerium, Parlament, Gericht etc.) <i>zum Beispiel bei:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsvorschriften - Gesetzentwürfe und Gesetzesvorlagen - Verordnungsentwürfe und Verordnungsvorlagen - Satzungen von sonstigen Körperschaften 	510	510 \$k	aut1
<u>Gebietskörperschaft, für die die Rechtsquelle gilt</u> <i>zum Beispiel bei:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungen - Gesetze - Rechtsverordnungen - Satzungen von Gebietskörperschaften - EU-Verordnungen - EU-Richtlinien - Chartas - Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben 	551	551 \$g	aut1

Jeder normierte Sucheinstieg muss eindeutig sein, deshalb müssen gleichnamige disambiguiert werden. Ein normierter Sucheinstieg ist als gleichnamig anzusehen, wenn sowohl der geistige Schöpfer als auch der bevorzugte Titel identisch sind. Die Gleichnamigkeit kann auch zu einem Sachbegriff bestehen. Für Gesetze usw. wird das Jahr der Ausfertigung bzw. Beschluss- oder Verkündungsjahr als unterscheidendes Element erfasst (RDA 6.20). In diesen Fällen erhalten alle gleichnamigen normierten Sucheinstiege zur Unterscheidung die Jahresangabe als individualisierenden Zusatz.⁷ Wenn nötig, können weitere zusätzliche identifizierende Merkmale von Werken ergänzt werden (RDA [5.3](#), [6.27.1.9](#)).

Bisher wurde bei gleichnamigen Rechtsquellen nur der zweite und jeder weitere Normdatensatz mit dem identifizierenden Zusatz \$fJJJ in Feld 130 versehen. Der zuerst angelegte Datensatz blieb ohne identifizierenden Zusatz. Bei Wiederaufgreifen muss der Zusatz ergänzt werden.

⁶ Die Aufzählungen in dieser Spalte sind nicht abschließend

⁷ Eine entsprechende ERL muss noch beantragt werden

Im Normdatensatz werden die **identifizierenden Merkmale** (mit Ausnahme der sonstigen unterscheidenden Eigenschaften) zusätzlich auch als separate Elemente in einem eigenen Feld abgelegt. Falls nötig, können mehrere Zusätze gemacht werden.

Identifizierende Merkmale im Überblick:

Form des Werks (RDA 6.3)	<p>PICA: Erfassung in Pica-Feld 130, Unterfeld \$g, zusätzlich separate Erfassung in Feld 380</p> <p>Aleph: Erfassung in Feld 1XX (130 \$t, 100 \$p/\$P \$t, 110 \$k \$t, 111 \$e \$t, 151 \$g \$t) Unterfeld \$h, zusätzlich separate Erfassung in Feld 380 \$s</p> <p>Als identifizierende Merkmale können für die Rechtsmaterialien spezifische Formbegriffe zum Tragen kommen, z. B. Kommentar, Entscheidungssammlung.</p>
Datum des Werks (RDA 6.4)	<p>PICA: Erfassung in Pica-Feld 130 und Feld 430, Unterfeld \$fJJJJ, zusätzlich separate Erfassung in Feld 548</p> <p>Aleph: Erfassung in Feld 1XX (130 \$t, 100 \$p/\$P \$t, 110 \$k \$t, 111 \$e \$t, 151 \$g \$t) Unterfeld \$f, zusätzlich separate Erfassung in Feld 548 \$a</p> <p>Reicht das Jahr, in dem ein Gesetz verkündet oder in Kraft gesetzt wurde, zur Unterscheidung gleichlautender Werke nicht aus, erfassen Sie das Datum, indem Sie analog zu 6.20.3.3 das Jahr, den Monat und den Tag angeben. (RDA 6.20.2.3 D-A-CH)</p>
Ursprungsort des Werks (RDA 6.5)	<p>PICA: Erfassung in Pica-Feld 130, Unterfeld \$g, zusätzlich separate Erfassung in Feld 551</p> <p>Aleph: Erfassung in Feld 1XX (130 \$t, 100 \$p/P \$t, 110 \$k \$t, 111 \$e \$t, 151 \$g \$t) Unterfeld \$h, zusätzlich separate Erfassung in Feld 551 \$g</p>
Sonstige unterscheidende Eigenschaft des Werks (RDA 6.6)	<p>PICA: Erfassung in Pica-Feld 130, Unterfeld \$g bzw. einem für das Merkmal geeigneten Unterfeld, keine separate Erfassung in einem eigenen Feld lt. Standardelemente-Set</p> <p>Aleph: Erfassung in Feld 1XX (130 \$t, 100 \$p/\$P \$t, 110 \$k \$t, 111 \$e \$t, 151 \$g \$t) Unterfeld \$h, keine separate Erfassung in einem eigenen Feld lt. Standardelemente-Set</p>

Zu den „Identifizierenden Merkmalen“ im Einzelnen, insbesondere zum Datum des Werks siehe unter Punkt VI.

III. Einzelne Rechtsmaterialien

Gesetze einer Gebietskörperschaft

Der bevorzugte Titel wird gemäß RDA 6.19.2 gebildet. Er kann geografische Bestandteile, eine Jahreszahl oder eine Zählung beinhalten. Für selbstständige Teile von Gesetzen, die ein eigenständiges Werk darstellen, kann ein Werknormdatensatz gebildet werden. Hierunter sind nicht nur gesetzestechisch eigenständige Rechtsnormen wie die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches, sondern auch der Allgemeine Teil des BGB zu verstehen. Für ausgewählte Auszüge von Rechtsnormen werden jedoch keine Werknormdatensätze erfasst.

Fehlt ein eigener Titel, so kann der Titel des Gesamtwerks mit einem identifizierenden Zusatz als bevorzugter Titel erfasst werden (RDA 6.27.2, RDA 6.2.2.9). Für Teile von Werken siehe auch [EH-W-02](#).

Einzelne Paragraphen eines Gesetzes werden nicht als Werke betrachtet. Es werden kein normierter Sucheinstieg und kein eigener Werknormdatensatz gebildet (RDA [6.29.1.1.1](#) D-A-CH).

Bei der Ermittlung des bevorzugten Titels für ein Gesetz soll für den D-A-CH Raum abweichend von RDA 6.19.2.5.2 folgende Rangfolge⁸ beachtet werden:

- a) offizieller Kurztitel oder Zitiertitel
- b) offizieller Langtitel des Gesetzes
- c) inoffizieller Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- d) jede sonstige offizielle Bezeichnung (z. B. die Nummer, das Datum)

ERL zu RDA 6.19.2.5.2:

Unter dem offiziellen Kurztitel ist der in den offiziellen Verkündungsblättern veröffentlichte Kurztitel zu verstehen. Sofern das Gesetz keinen amtlichen Kurztitel hat, wählen Sie als bevorzugten Titel den vollen offiziellen Gesetzestitel. Sind weder amtlicher Kurztitel noch voller Gesetzestitel (Langtitel) bekannt, wählen Sie einen gebräuchlichen Zitiertitel. Der Gesetzestitel schließt gegebenenfalls die Jahreszahl und geografische Bestandteile mit ein.

Der offizielle Titel eines Gesetzes oder einer Verordnung wird vorrangig anhand der offiziellen Verkündungsblätter der gesetzgebenden Körperschaften bestimmt.

Die Nachschlagewerke aus der Liste der fachlichen Nachschlagewerke sowie vorliegende Quellen werden nachrangig herangezogen. Das gilt auch für fremdsprachige Rechtsnormen (RDA [6.19.2.2](#) D-A-CH).

Der bevorzugte Titel eines Gesetzes ist immer der aktuelle bzw. zuletzt gültige Titel. Frühere Titel einer Novellierung werden als abweichende Titel erfasst. Zu abweichenden Titeln siehe unter Punkt IV.

Sprache des bevorzugten Titels des Werks

Als Originalsprache gilt die Amtssprache der Gebietskörperschaft, die die Rechtsnorm erlassen hat, bzw. für deren Gebiet sie gilt. Zur Ermittlung des bevorzugten Titels fremdsprachiger

⁸ Änderung der ERL zu RDA 6.19.2.5.2 muss noch beantragt werden ggf. als AWR

Rechtsnormen sind möglichst die ausländischen Verkündungsblätter bzw. Verkündungsorgane heranzuziehen.

Wenn Gesetze von Gebietskörperschaften, in denen mehrere Amtssprachen gelten, parallel in den verschiedenen Amtssprachen verkündet werden und keine der Sprachen als prioritär anzusehen ist, wird die Amtssprache des Haupttitels der zuerst vorliegenden Manifestation als bevorzugter Titel, entsprechend der allgemeinen Vorschriften, (RDA 6.2.2.4) gewählt. Die Titelfassungen der anderen Amtssprachen können als abweichende Titel des Werks erfasst werden. Ist eine der Amtssprachen „Deutsch“, wird diese als bevorzugter Titel gewählt. Bei Schweizer Rechtsnormen wird daher der deutsche Titel als bevorzugter Titel gewählt; ausgenommen der Kantone, in denen Französisch oder Italienisch einzige bzw. erste Amtssprache ist, siehe Anhang 2.

Grundsätzlich gilt für die Groß- und Kleinschreibung RDA Anhang A und die D-A-CH für deutschsprachige Publikationen.

Normdatensätze der GND für Gesetze und Verordnungen des deutschsprachigen Raums entsprechen in der Regel RDA, müssen aber punktuell angepasst werden. So wurden nach RSWK geografische Bestandteile des Titels nicht in den bevorzugten Titel aufgenommen, deshalb müssen insbesondere die Gesetzesansetzungen für Rechtsnormen der Landesgesetzgebung noch überprüft werden. Fremdsprachige Rechtsnormen wurden bisher, wenn möglich, mit einem gebräuchlichen deutschen Übersetzungstitel angesetzt. Diese Normdatensätze sind bei Wiederaufgreifen zu überprüfen. Die bisherige Vorzugsbenennung kann als abweichender Titel in Pica Feld 430, Aleph Feld 410 im Normdatensatz erhalten bleiben.

Beispiele:

PICA3

130 Bundesteilhabegesetz

430 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

430 BTHG\$4abku

551 !...!Deutschland\$4aut1

670 BGBl. I 2016, S. 3234

678 \$bGesetz vom 23.12.2016

130 Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

551 !...!Hamburg\$4aut1

670 GVBl. HH I, 2009, S. 494

130 Erstes Pflegestärkungsgesetz

551 !...!Deutschland\$4aut1

670 BGBl. I 2014, S. 2222

130 Bürgerliches Gesetzbuch\$paAllgemeiner Teil

551 !...!Deutschland\$4aut1

670 RGBl. 1896, S. 195

130 Devisengesetz 2004

551 !...!Österreich\$4aut1

670 Österr. BGBl. I, Nr. 123/2003

130 Ausländergesetz

430 Loi fédérale sur les étrangers

430 Legge federale sugli stranieri

551 !...!Schweiz\$4aut1

670 SR 142.20

130 Code de droit privé judiciaire vaudois

551 !...!Waadt\$4aut1

670 Recueil systématique de la législation vaudoise 211.02

Aleph

Aleph IDS

Artikel- bzw. Mantelgesetze

Als Artikelgesetz (bzw. Mantelgesetz) wird in der Gesetzgebungspraxis der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz bezeichnet, in dem verschiedene Gesetze in einem Rechtssetzungsakt geändert, neu geschaffen oder aufgehoben werden können. Gesetze, die durch ein Artikelgesetz verkündet werden, werden als Stammgesetze bezeichnet. Die Bezeichnung Artikelgesetz kommt daher, dass diese Gesetze in der obersten Gliederungsebene in Artikel unterteilt sind, wobei für jedes Stammgesetz ein eigener Artikel gebildet wird.

Sie werden wie das Stammgesetz behandelt. Artikelgesetze werden nach den allgemeinen Regeln für Gesetze erfasst. Zwischen dem Artikelgesetz und einem in ihm verkündeten Stammgesetz kann eine Beziehung hergestellt werden, s. u. Punkt V. – Beziehungen zu Werken.

Analog zu Artikel- / Mantelgesetzen gibt es auch Mantelverordnungen. Für diese gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

Beispiele:

PICA3

Artikelgesetz, in dem in Artikel 3 das Restrukturierungsfondsgesetz verkündet wurde:

130 Restrukturierungsgesetz

430 Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung

430 RStruktG\$4abku

551 !...!Deutschland\$4aut1

130 Restrukturierungsfondsgesetz

430 Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

430 RStruktFG\$4abku

530 !...!Deutschland\$aRestrukturierungsgesetz\$4obpa\$VEnthalten in

551 !...!Deutschland\$4aut1

678 \$b Gesetz vom 09.12.2010; Artikel 3 des Restrukturierungsgesetzes

Artikelgesetz, in dem in Artikel 3 das Pflegezeitgesetz verkündet wurde:

130 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

430 Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

551 !...!Deutschland\$4aut1

130 Pflegezeitgesetz

430 Gesetz über die Pflegezeit

430 PflegeZG\$4abku

530 !...!Deutschland\$aPflege-Weiterentwicklungsgesetz\$4obpa\$VEnthalten in

551 !...!Deutschland\$4aut1

678 \$b Gesetz vom 28.05.2008; Artikel 3 des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes

Aleph

Aleph IDS

Rechtsquellen, die nicht in die Kategorie „Gesetze usw.“ fallen (RDA 6.29.1.1.2 Kategorien, die nicht in Gesetzen usw. enthalten sind)⁹:

Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich Verfassungen und Chartas usw.), RDA 6.29.1.1.2, a)

Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben, RDA 6.29.1.1.2, b)

RDA 6.29.1.1.2 trifft Regelungen für Rechtsquellen, die nicht in die Kategorie „Gesetz“ fallen. Diese RDA-Kategorie weicht von den in der deutschen Rechtsordnung gebräuchlichen Termini und Kategorien ab. Insbesondere sind in Deutschland Verfassungen kein Unterfall von Verfügungen oder Erlassen. Sie werden wie Gesetze behandelt (RDA 6.29.1.2 – 6.29.1.6).

Verfassungen

Als bevorzugter Titel für eine Verfassung wird, wie bei Gesetzen, der Originaltitel gewählt. Ist dieser nicht ermittelbar, wird der Terminus „Verfassung“ als bevorzugter Titel erfasst (RDA [6.19.2 D-A-CH](#)). Zur Unterscheidung wird dem Terminus „Verfassung“ das Verkündungsjahr in Unterfeld **\$f** hinzugefügt. (RDA 6.20). Es wird empfohlen, bei Verwendung des Terminus „Verfassung“ zur besseren Identifizierbarkeit grundsätzlich das Verkündungsjahr als identifizierendes Merkmal hinzuzufügen.

⁹ Überschrift im RDA Toolkit: „Kategorien, die nicht in Gesetzen usw. enthalten sind“, engl.: „Categories Excluded from Laws“. Eine Korrektur der Übersetzung wird beantragt.

Normdatensätze der GND zu Verfassungen wurden bisher immer normiert mit dem Terminus „Verfassung“ angelegt. Eine Ausnahme bildeten nur die Verfassungen Deutschlands und Österreichs. Ansetzungen, die dieser neuen Regelung nicht entsprechen, müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden.

Beispiele:

PICA3
130 Grundgesetz
548 \$c1949\$4datj
551 !...!Deutschland\$4aut1

130 Verfassung\$f1963
548 \$c1963\$4datj
551 !...!Kenia\$4aut1

Aleph

Aleph IDS

Verwaltungsvorschriften usw., die Gesetze sind (RDA 6.29.1.4)¹⁰

Hier sind keine Verwaltungsvorschriften im Sinne der deutschen Rechtsordnung gemeint, sondern Rechtsquellen, die nicht vom Gesetzgeber (Legislative), sondern von Exekutivorganen zur Regelung staatlicher Angelegenheiten erlassen wurden. Im deutschen Recht sind dies Rechtsverordnungen. Der normierte Sucheinstieg wird wie bei Gesetzen gebildet.

Beispiel:

PICA3
130 Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
548 \$c2011\$4datj
551 !...!Bayern\$4aut1
670 BayGVBl. 2011, S. 346

Aleph

Aleph IDS

¹⁰ RDA-Toolkit, engl.: „Administrative regulations that are laws“

Gesetzentwürfe und Gesetzesvorlagen (RDA 6.29.1.5)

Für Gesetzentwürfe und Gesetzesvorlagen wird der normierte Sucheinstieg mit dem geistigen Schöpfer (z. B.: gesetzgebende Körperschaft) und dem bevorzugten Titel für den Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage gebildet.

In Rechtsordnungen, in denen Initiativrecht und Gesetzgebungszuständigkeit nicht beim selben Organ liegen, wie in Deutschland, ist zur Bestimmung des normierten Sucheinstiegs als geistiger Schöpfer der Akteur heranzuziehen, der für die Schaffung des Werks verantwortlich ist (RDA 19.2.1.1). In Deutschland kommen Entwürfe für Bundesgesetze häufig von der Bundesregierung, einem Ministerium, einer Bundestagsfraktion oder einem Bundesland.

In der Vergangenheit wurden Normdatensätze für Gesetzesentwürfe mit der Verabschiedung des Gesetzes lediglich umgearbeitet, sodass es bisher nur Werktitel für Gesetzentwürfe gibt, die nie in ein Gesetz gemündet haben. Hier muss gegebenenfalls eine Korrektur erfolgen.

Beispiel:

PICA3

130 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

510 !...!Deutschland**\$b**Bundesregierung**\$4**aut1

548 \$c2016**\$4**datj

670 BT-Drs 18/8043

130 Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

430 Proposal for a directive on certain aspects concerning contracts for the supply of digital content

430 Draft Digital Content Directive

430 Richtlinienvorschlag COM/2015/0634 final - 2015/0287 (COD)

510 !...!Europäische Kommission**\$4**aut1

548 \$c2015**\$4**datj

670 EUR-Lex**\$u**<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52015PC0634>

130 Gesetzbuch für geistiges Eigentum

430 Modellgesetz für geistiges Eigentum

500 !...!Ahrens, Hans-Jürgen**\$4**aut1

548 \$c2011**\$4**datj

Aleph

Aleph IDS

Bei **Verfassungsentwürfen** wird der normierte Sucheinstieg ebenso gebildet. Gibt es keinen spezifischen Titel, wird der Terminus „Verfassung“ gewählt und zur Spezifizierung der Terminus „Entwurf“ ergänzt. (vgl. RDA [6.19.2](#) D-A-CH).¹¹

Normdatensätze der GND zu Verfassungsentwürfen, die dieser Regelung nicht entsprechen, müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden.

Beispiel:

PICA3

130 Verfassung\$gEntwurf\$1977

510 !...!Schweiz\$bExpertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung\$4aut1

548 \$c1977\$4datj

670 B 1996\$bunter Schweiz (Staat, Recht)

Aleph

Aleph IDS

Gesetze des Altertums und der Antike, mittelalterliche Gesetze, Gewohnheitsrechte usw. (RDA 6.29.1.6)

Für die Gesetze von Gebietskörperschaften des Altertums, für Gesetze von nicht westlichen Gebietskörperschaften vor der Einführung von gesetzgebenden Körperschaften nach westlichem Vorbild und für Gewohnheitsrecht, Stammesrecht usw. wird für den normierten Sucheinstieg zum bevorzugten Titel (in dieser Reihenfolge):

- a) der Titel, unter dem das Gesetz oder die frühe Gesetzessammlung bekannt ist (RDA 6.19.2.6, RDA 6.2.2.4-6.2.2.5 sofern zutreffend)
- b) der Haupttitel (kein Alternativtitel) der Ressource, die das Gesetz/die Gesetze usw. enthält.

Wahl der Sprache:

für Titel nach 1500: Titel in Originalsprache, unter der das Werk bekannt wurde (RDA 6.2.2.4)

für Titel vor 1501: Titel in Originalsprache, in der das Werk in modernen Quellen identifiziert wird (RDA 6.2.2.5)

Als bevorzugter Titel historischer Rechtsnormen wird der Titel verwendet, unter dem das Werk in offiziellen historischen Quellen bekannt gemacht wurde bzw. in Nachschlagewerken bekannt ist. Ist eine gesetzgebende Körperschaft ermittelbar, so wird sie wie bei heute noch gültigen Rechtsnormen als Teil des normierten Sucheinstiegs erfasst.

¹¹ Sollte die gesetzgebende Körperschaft ausnahmsweise nicht ermittelbar sein, wird die Gebietskörperschaft, für die der Verfassungsentwurf gilt, als geistiger Schöpfer erfasst.

Stadtrechte, Dorfordnungen, Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen sind in der Regel unter diesen Bezeichnungen bekannt, deshalb wird der normierte Sucheinstieg entsprechend gebildet (RDA 6.29.1.6 D-A-CH).

Stadtrechte, Dorfordnungen, Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen wurden in der GND bisher grundsätzlich unter den genannten Bezeichnungen normiert angesetzt. Sofern spezielle Titel für diese Werke existieren, unter denen sie bekannt sind, ist der Normdatensatz in der GND zu ändern. Die normierte Titelform sollte als abweichender Titel im Normdatensatz erhalten bleiben.

Beispiele:

PICA3

130 Meißner Rechtsbuch
548 1357**\$b**1387**\$4**datb
670 Stammler-Langosch
670 HRG

130 Kanon Leke'' Dukagjini
548 **\$c**1400**\$4**datj
551 !...!*Albanien***\$4**aut1
670 M**\$b**unter Dukagjini

130 Ziegenhainer Zuchtordnung
430 Kirchenordnung**\$f**1539**\$g**Ziegenhain
430 Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung
551 !...!*Landgrafschaft Hessen***\$4**aut1
670 Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Hrsg. v. Emil Sehling. Bd. 8,1. Tübingen 1965, S. 101-112

Aleph

Aleph IDS

Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7–6.29.1.9)

Dieser Regelung unterfallen insbesondere Verwaltungsvorschriften im Sinne der deutschen Rechtssprache (vgl. [RDA 6.29.1.7 D-A-CH](#)). Geistiger Schöpfer ist die Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlassen hat. Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für die Behörde und dem bevorzugten Titel der Verwaltungsvorschriften usw. erfasst.

Beispiel:

PICA3

130 Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung

510 !...!Hessen**\$b**Ministerium des Innern und für Sport**\$4**aut1

548 **\$c**2012**\$4**datj

670 Hess. StAnz. 2012, Nr. 26, S. 676

130 Teilhaberichtlinien

430 Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung

510 !...!Hessen**\$b**Ministerium des Innern und für Sport**\$4**aut1

548 **\$c**2013**\$4**datj

670 Hess. StAnz. 2013, Nr. 27, S. 838

Aleph

Aleph IDS

Gerichtliche Verfahrensvorschriften (RDA 6.29.1.10–6.29.1.12)

Der normierte Sucheinstieg für Verfahrensvorschriften, die für ein Gericht gelten, (unabhängig von ihrer offiziellen Natur, z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften), wird mit dem bevorzugten Titel der Vorschrift und der Körperschaft für das Gericht gebildet.

Gerichtliche Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer Gebietskörperschaft gelten und als Gesetze erlassen werden, sind wie Gesetze zu behandeln.

In der deutschen Rechtsordnung (und vermutlich auch in zahlreichen weiteren Rechtsordnungen) stellen gerichtliche Verfahrensvorschriften keine eigenständige Rechtquellen-Kategorie dar, die sinnvoll von anderen abgegrenzt werden kann. Sie können als Gesetz, als Rechtsverordnung oder als Verwaltungsvorschrift erlassen werden. Der normierte Sucheinstieg ist daher anhand der Form, in der die einzelne gerichtliche Verfahrensvorschrift erlassen wurde, entsprechend der einschlägigen RDA-Vorschriften zu bestimmen.¹²

Beispiele:

PICA3

130 Rules of practice and procedure of the United States Tax Court

510 !...!USA.Tax Court**\$4**aut1

670 **\$b**Stand: 21.09.2017**\$u**<https://www.ustaxcourt.gov/rules.htm>

¹² Diese Regelung muss als D-A-CH AWR noch verankert werden (Stand Oktober 2017)

130 Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

510 !...!Europäischer Gerichtshof\$4aut1

670 ABl. EU 1991, L 176, S. 7

Gesetz:

130 Strafprozessordnung

551 !...!Deutschland\$4aut1

670 RGrBl. 1877, S. 253

130 Patentgerichtsgesetz

551 !...!Schweiz\$4aut1

670 SR 173.41

130 Bundesfinanzgerichtsgesetz

551 !...!Österreich\$4aut1

670 BGBl. I Nr. 14/2013

Rechtsverordnung:

130 Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht

551 !...!Deutschland\$4aut1

670 BGBl. I 2007, S. 2130

Verwaltungsvorschrift:

130 Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

510 !...!Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz\$4aut1

Aleph

Aleph IDS

Die Normdatensätze in der GND für die Verfahrensvorschriften im D-A-CH-Raum bedürfen keiner Änderung. Normdatensätze für Verfahrensvorschriften ausländischer Gerichte sollten vor der Verwendung überprüft werden.

Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (RDA **6.29.1.13–6.29.1.14**)

Der normierte Sucheinstieg für eine Satzung, Charta usw. einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft wird mit dem normierten Sucheinstieg, der die Organisation repräsentiert (RDA 11.13.1) und dem bevorzugten Titel gebildet (RDA 6.19.2).

Beispiel:

PICA3

130 Charter of the United Nations

510 !...!Vereinte Nationen\$4aut1

670 B 2006\$bunter Vereinte Nationen

670 BGBl. II 1973, S. 430

130 Völkerbundssatzung

430 Völkerbundakte

430 Satzung des Völkerbundes

510 !...!Völkerbund\$4aut1

670 B Wissen\$bunter Völkerbund

670 Creifelds (20. Aufl.)\$bunter Völkerbund

670 RGBl. I 1919, S. 689

Aleph

Aleph IDS

Für alle Veröffentlichungen der Vereinten Nationen wird der Werkstitel nach der englischen Sprachausgabe bestimmt. ([RDA 6.2.2.4 D-A-CH, Erläuterung 2. b\) 4.](#))

Die Normdatensätze in der GND müssen in der Regel geändert werden, da für den bevorzugten Titel der gebräuchliche deutsche Titel erfasst wurde.

Abkommen (RDA 6.29.1.15)

In der Völkerrechtspraxis gibt es eine Vielzahl von Bezeichnungen für völkerrechtliche Verträge, z. B. Staatsverträge, Abkommen, Übereinkommen, Pakt, Konvention oder Deklaration. Völkerrechtliche Verträge werden immer zwischen Völkerrechtssubjekten geschlossen, also insbesondere zwischen Staaten und/oder internationalen Organisationen, dem Heiligen Stuhl oder Gebietskörperschaften, die unterhalb der nationalen Ebene angesiedelt sind, aber noch Abkommen abschließen können (RDA 6.19.2.7). Regierungen sind selbst nicht Vertragspartei, sondern vertreten lediglich ihren Staat.

Die Wahl des bevorzugten Titels für einzelne Abkommen erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- b) offizieller Titel des Abkommens
- c) jede sonstige offizielle Bezeichnung, unter der das Abkommen bekannt ist (RDA 6.19.2.7 D-A-CH).

Der inoffizielle Kurztitel wird priorisiert, da er häufig bekannter und für das Retrieval besser geeignet ist. Der offizielle Titel kann als abweichender Titel erfasst werden.

Wenn das Abkommen gleichzeitig in verschiedenen Sprachen veröffentlicht wird, wird als bevorzugter Titel der Titel in der Originalsprache gewählt.

Kann keine der parallelen Sprachausgaben als Originalsprache bestimmt werden, verweist RDA 6.19.2.7 auf die allgemeinen Bestimmungen RDA 6.2.2.4. Damit gelten auch die Festlegungen der zugehörigen D-A-CH. Es wird dann der Haupttitel der zuerst vorliegenden Manifestation als Werktitel gewählt.

Liegt die deutsche Sprachausgabe zuerst vor, wird der deutsche Haupttitel zum Werktitel (Standardfall).

Folgende Sonderfälle sind zu unterscheiden:

- 1) Die Sprachausgaben liegen alle gleichzeitig vor: Werktitel in der Sprache der herausgebenden Körperschaft
- 2) Die Sprachausgaben liegen alle gleichzeitig vor und die herausgebende Körperschaft hat mehrere offizielle Sprachen: Werktitel in der Sprache des bevorzugten Namens der herausgebenden Körperschaft
- 3) Veröffentlichungen der EU: Werktitel nach der deutschen Sprachausgabe
- 4) Veröffentlichungen der UN: Werktitel nach der englischen Sprachausgabe

Die Vorzugsreihenfolge gilt auch, wenn es einen deutschen inoffiziellen Kurztitel gibt und die verbindlichen Vertragstexte ausschließlich in mehreren anderen Sprachen veröffentlicht sind.

Das Unterzeichnungsdatum ist im Sinne von RDA 6.20.3.1 das früheste Datum, an dem ein Abkommen oder ein Protokoll zu einem Abkommen von einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft oder einer internationalen Konferenz für die Unterzeichnung geöffnet, förmlich unterzeichnet, ratifiziert, öffentlich bekannt gegeben usw. wurde, wird grundsätzlich erfasst (RDA 6.20.3).

Es wird in dem Unterfeld 130 und 430 \$f in folgender Struktur angegeben: JJJJ Monat TT.
Das Datum wird bei den abweichenden Titeln ebenfalls erfasst.

Der bevorzugte Titel des Abkommens ist immer der aktuelle bzw. zuletzt gültige Titel.

Nur generelle Novellierungen/Revisionen von Abkommen sind als ein neues Werk zu behandeln (RDA 6.29.1.16) und führen zu einem neuen Datensatz. Bei allen übrigen Änderungen wird kein neuer Werktitel erfasst. Gegebenenfalls wird der bevorzugte Titel des Werks angepasst und der frühere Titel als abweichende Titel angegeben.

Bei Abkommen wird in Feld 548, entsprechend der Verfahrensweise bei den übrigen Rechtsnormen, nur das Jahr des Vertragsabschlusses aufgenommen. Eine spezifischere Datumsangabe wird in Feld 678 \$b abgelegt. Dort können auch, wie bei Gesetzen, Informationen über Änderungen erfasst werden, die von besonderer Bedeutung sind. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die in Deutschland gelten, sollte als Quelle zusätzlich die Fundstelle der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt II erfasst werden (BGBl. II JJJJ, S. XXXX).

Die Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften, die an einem Abkommen als Unterzeichner, Ratifizierende usw. beteiligt sind (RDA 19.3.2.13), können als in Beziehung stehende Vertragspartner erfasst werden (RDA 6.22).

Staatsverträge, bei denen mindestens einer der Vertragspartner ein staatliches Organ ist, werden wie völkerrechtliche Verträge behandelt.

Historische Einzelereignisse wie Friedensschlüsse, werden als Sachbegriffe erfasst. Erscheinen sie aber in Form eines Vertragstextes, werden sie wie Abkommen behandelt und sind als Werke zu erfassen (vgl. EH-S-03).

Bisher wurde grundsätzlich der gebräuchliche deutsche Titel als bevorzugter Titel gewählt, außerdem wurde das Datum des Abkommens nicht als Teil des normierten Sucheinstiegs erfasst. Werktitel für Abkommen, die der neuen Regelung nicht entsprechen, müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden. Die im Normdatensatz vorhandenen Datumsangaben bleiben unverändert, z. B.: Pica Feld 548 und 678 \$b.

Vertragspartner von Abkommen können in Beziehung gesetzt werden.

Friedensschlüsse und Friedensverträge müssen auf ihre Ansetzungsform überprüft werden.

Beispiel:

PICA3

130 Madrider Markenabkommen\$**f**1891 April 14

430 MMA\$**4**abku

430 Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken\$**f**1891 April 14

430 Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken\$**f**1891 April 14

430 Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks\$**f**1891 April 14

430 Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des marques de fabrique ou de commerce\$**f**1891 April 14

548 \$**c**1891\$**4**datj

550 !...!Völkerrechtlicher Vertrag\$**4**obin

550 !...!Internationales Markenrecht\$**4**obin

551 !...!Deutschland\$**4**bete

551 !...!Österreich\$**4**bete

551 !...!Schweiz\$**4**bete

551 !...!Lichtenstein\$**4**bete

670 RGBI. II 1922, S. 669

678 \$**b**Abkommen vom 14.04.1891

130 Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften\$**f**1980 Mai 21

430 European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities\$**f**1980 Mai 21

430 Convention-cadre européenne sur la coopération transfrontalière des collectivités ou autorités territoriales\$**f**1980 Mai 21

510 !...!Europarat\$**4**bete

548 \$**c**1980\$**4**datj

550 !...!Völkerrechtlicher Vertrag\$**4**obin

551 !...!Deutschland\$**4**bete

551 !...!Österreich\$**4**bete

551 !...!Schweiz\$**4**bete

551 !...!Niederlande\$**4**bete

670 \$**b**BGBI. II 1981, S. 965

670 \$**b**Stand: 20.02.2012\$**u**<http://www.conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/106.htm>

678 \$**b**Abkommen vom 21.05.1980; in Kraft getreten am 22.12.1981

130 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag\$**f**2002 September 10

430 Staatsvertrag über Jugendmedienschutz\$**f**2002 September 10

430 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien\$f2002 September 10
430 JMStV\$4abku
548 \$c2002\$4datj
550 !...!Medienrecht\$4obin
551 !...!Hessen\$4bete
551 !...!Bayern\$4bete
551 !...!Baden-Württemberg\$4bete
551 !...!Thüringen\$4bete
551 !...!Sachsen\$4bete
551 !...!Schleswig-Holstein\$4bete
551 !...!Niedersachsen\$4bete
551 !...!Nordrhein-Westfalen\$4bete

130 Versailler Vertrag
430 Friedensvertrag von Versailles
430 Friede von Versailles
430 Vertrag von Versailles
548 \$c1919\$4datj
550 !...!Völkerrechtlicher Vertrag\$4obin

Aleph

Aleph IDS

Protokolle, Zusatzvereinbarungen usw. (RDA 6.29.1.16)

Für ein separat erschienenenes Protokoll, eine Zusatzvereinbarung, eine Ergänzung oder eine andere Vereinbarung zu einem Abkommen wird der normierte Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel für das Abkommen, mit dem Datum und dem Terminus „Protokolle usw.“ (RDA 6.29.1.30.3, RDA 6.21.1.5) ebenfalls mit Datum (RDA 6.20.3, RDA 6.21.1.3) gebildet. Gibt es für das Protokoll einen spezifischen Titel, so wird dieser dem Formaltitel vorgezogen (RDA 6.29.1.16 D-A-CH).

Bisher wurden in der GND Protokolle mit eigenem Titel selbstständig angesetzt. Die Normdatensätze der GND, die der neuen Regelung nicht entsprechen, müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden.

Beispiele:

PICA3

130 Madrider Markenabkommen\$f1891 April 14\$gProtokolle usw.\$f1989 Juni 27
530 !...!Madrider Markenabkommen\$f1891 April 14\$4obpa\$VEnthalten in
548 \$c1891\$4datj
551 !...!Deutschland\$4bete
551 !...!Österreich\$4bete
551 !...!Schweiz\$4bete
551 !...!Liechtenstein\$4bete

670 \$uhttp://www.wipo.int/treaties/en/registration/madrid_protocol/

678 \$bAbkommen vom 14.04.1891

130 Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime
\$f2000 November 15

430 Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels
\$f2000 November 15

510 !...!*Vereinte Nationen***\$4**bete

530 !...!*United Nations Convention against Transnational Organized Crime***\$f**2000 November 15
\$4obpa**\$v**Enthalten in

548 \$c2000**\$4**datj

670 BGBl. II 2005, S. 954, 995

670 UN Doc A/55/383

678 \$bProtokoll vom 15.11.2000, in Kraft getreten am 25.12.2003

Aleph

Aleph IDS

Rechtsetzungsakte der Europäischen Union (EU)

Bei Rechtsakten, die in Zusammenhang mit der EU und ihren Vorgängerorganisationen stehen, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Verträge zwischen (Mitglieds-)Staaten handelt oder um Rechtssetzungsakte, die von der EU selbst veranlasst wurden.

Bei Verträgen, mit denen Staaten untereinander Regelungen zur EU treffen (z. B. Gründung der EU, Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU, Regelung der Kompetenzen von EU-Organen, Beitritt neuer Staaten zur EU) handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, die nach den hierfür geltenden RDA-Vorgaben zu behandeln sind, siehe unter Punkt Abkommen.

Handelt es sich hingegen um Rechtssetzungsakte, die von der EU selbst veranlasst wurden (hauptsächlich EU-Richtlinien und EU-Verordnungen), so gelten die folgenden Ausführungen.

Als Geistiger Schöpfer von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen ist die Europäische Union zu erfassen. Der bevorzugte Titel von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien wird grundsätzlich in deutscher Sprache gewählt, da er für deutschsprachige Anwender in aller Regel am bekanntesten ist und Deutsch eine EU-Amtssprache ist. Dies gilt entsprechend der Erläuterung RDA 6.2.2.4 D-A-CH für alle Veröffentlichungen der EU. Daher wird als bevorzugte Bezeichnung der im Deutschen gebräuchlichste (zumeist inoffizielle) Kurztitel gewählt. Der volle amtliche Titel wird nur in Ermangelung eines gebräuchlichen Kurztitels als bevorzugter Titel gewählt. Er wird aber grundsätzlich als abweichender Titel erfasst. Auch weitere gebräuchliche Zitiertitel sowie amtliche und gebräuchliche Titel weiterer Amtssprachen können als abweichende Titel aufgenommen werden. Überdies wird für EU-Verordnungen und EU-Richtlinien empfohlen, auch den

Gattungsbegriff „Verordnung“ oder „Richtlinie“ samt numerischer Bezeichnung als abweichenden Titel zu erfassen (RDA 6.29.1.13 D-A-CH), z. B. „430 Richtlinie (EU) 2016/1148“.¹³

Der Aufbau der numerischen Bezeichnung bei EU-Verordnungen und EU-Richtlinien wurde im Laufe der Zeit immer wieder geändert, siehe nachstehende Tabelle auf Basis der Angaben unter <http://publications.europa.eu/code/de/de-110202.htm>. Da die Rechtsakte in späteren Rechtsakten und in der Literatur mit genau der numerischen Bezeichnung zitiert werden, unter der sie veröffentlicht wurden, übernimmt man die Angaben für die Felder 430 und 670 unverändert aus dem Verkündungsblatt.

vor 31.12.1962	Verordnung Nr. XXXX	- -
01.01.1963 bis 31.12.1967	Verordnung Nr. XXXX/JJ/EWG	Richtlinie JJ/XXXX/EWG
01.01.1968 bis 31.10.1993	Verordnung (EWG) Nr. XXXX/JJ	
01.11.1993 bis 31.12.1998	Verordnung (EG) Nr. XXXX/JJ	Richtlinie JJ/XXXX/EG
01.01.1999 bis 30.11.2009	Verordnung (EG) Nr. XXXX/JJJJ	Richtlinie JJJJ/XXXX/EG
01.12.2009 bis 31.12.2014	Verordnung (EU) Nr. XXXX/JJJJ	Richtlinie JJJJ/XXXX/EU
ab 01.01.2015	Verordnung (EU) JJJJ/XXXX	Richtlinie (EU) JJJJ/XXXX

In der vorstehenden Tabelle steht XXXX für eine ein- bis vierstellige laufende Nummer. Anstelle von „EG“ etc. sind auch Vertragskürzel wie EGKS und Euratom möglich.

Die EU-Verträge müssen alle als völkerrechtliche Verträge nach RDA 6.29.1.7 aufgearbeitet werden.

Beispiele:

PICA3

130 Textilkennzeichnungsverordnung

430 Verordnung über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

430 Verordnung (EU) Nr. 1007/2011

510 !...!Europäische Union\$4aut1

670 ABl. EU 2011, L 272, S. 1

130 Verordnung über Insolvenzverfahren\$f2015

¹³ Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken <http://eur-lex.europa.eu/content/techleg/KB0213228DEN.pdf>

430 Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren**\$f2015**
430 EU-Verordnung über Insolvenzverfahren**\$f2015**
430 Europäische Insolvenzverordnung**\$f2015**
430 Verordnung (EU) 2015/848
430 EuInsVO**\$4abku**
510 !...!*Europäische Union***\$4aut1**
530 !...!*Europäische Union***\$aVerordnung über Insolvenzverfahren****\$f2000****\$4vorg****\$v**Vorangegangen ist
670 ABl. EU 2015, L 141, S. 19

130 Hochwasserrichtlinie
430 Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
430 Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
430 Richtlinie 2007/60/EG
510 !...!*Europäische Union***\$4aut1**
670 ABl. EG 2007, L 288, S. 27

Aleph

Aleph IDS

Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw. (RDA 6.29.1.18–6.29.1.20)

Der normierte Sucheinstieg für eine Entscheidungssammlung eines Gerichts wird mit dem bevorzugten Titel, der die Sammlung repräsentiert und dem Sucheinstieg für den Berichtersteller (im Sinne von „court reporter“), dem sie zugeordnet wird, gebildet (RDA 6.29.1.18.1-6.29.1.19). Bei mehreren Berichterstellern wird der bedeutendere oder der erste gewählt.

Die Position des Berichterstatters kennt die deutsche Gerichtsbarkeit so nicht. Berichtersteller haben an deutschen Gerichten völlig andere Aufgaben.

Entscheidungssammlungen deutscher Gerichte werden wie Sammlungen behandelt, die keinem Berichtersteller zugeordnet werden können. In diesem Fall wird das Gericht als geistiger Schöpfer erfasst (RDA 6.29.1.18.2).

Beispiele:

PICA3

130 Common bench reports
500 !...!*Manning, James***\$4aut1**

130 Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
510 !...!*Deutschland***\$bBundesgerichtshof****\$4aut1**

130 BGH-Rechtsprechung Strafrecht 2015
510 !...!*Deutschland***\$bBundesgerichtshof****\$4aut1**

Aleph

Aleph IDS

Entscheidungssammlungen von mehreren Gerichten, zum Beispiel thematischer Art, werden mit dem bevorzugten Titel erfasst, der in der Regel dem Haupttitel entspricht (RDA 6.29.1.19).

Sind die Entscheidungen von einem oder mehreren Gerichten von einem Verfasser inhaltlich so aufbereitet, dass er als geistiger Schöpfer der Entscheidungssammlung gelten kann, wird der normierte Sucheinstieg mit dem Verfasser und dem bevorzugten Titel für die Entscheidungssammlung gebildet (Beispiel 2).

Gleiches gilt für die Materialarten der Citations¹⁴ und Digests¹⁵ usw. (RDA 6.29.1.20).

Beispiele:

PICA3

130 BGH-Rechtsprechung Strafrecht 2015

500 !...!*Graf, Jürgen Peter***\$4**aut1

130 Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen

500 !...!*Kuhn, Paul***\$4**aut1

130 Verwaltungsrechtsprechung

500 !...!*Steinbach, Armin***\$4**aut1

130 Urteilssammlung health-claims 2015/2016

500 !...!*Ballke, Christian***\$4**aut1

Aleph

Aleph IDS

Gerichtliche Entscheidungen, Gerichtsprotokolle usw. (RDA 6.29.1.21–6.29.1.28)

In diese Kategorie fallen Schriftstücke, die im Rahmen von Strafverfahren, Amtsenthebungsverfahren, Kriegsgerichtsverfahren, Zivilverfahren und anderer Prozesse einschließlich deren Rechtsmittelverfahren entstehen.

¹⁴ Citations sind Zitate für gerichtliche Vorentscheidungen.

¹⁵ Digests sind Auszüge aus Gerichtsentscheidungen.

Der normierte Sucheinstieg für amtliche Protokolle, Akten, Schriftsätze etc., die im Rahmen von Gerichtsverfahren entstehen, wird durch Kombination des normierten Sucheinstiegs des genannten Akteurs und dem bevorzugten Titel des Schriftstücks gebildet.

Gerichtliche Entscheidungen

Gemäß RDA 6.29.1.25 wird der normierte Sucheinstieg für eine gerichtliche Entscheidung mit dem normierten Sucheinstieg für das Gericht und dem bevorzugten Titel für die Entscheidung gebildet. In der Praxis haben nur wenige Entscheidungen eine wörtlich ausformulierte Bezeichnung, die als bevorzugter Titel herangezogen werden kann. In diesen Fällen muss der bevorzugte Titel fingiert werden. Es ist ein möglichst vorlagenaher, knapper und präziser Titel zu wählen. Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bildet sich in der Sekundärliteratur häufig ein Entscheidungsname heraus, der als in der juristischen Literatur als gebräuchlich angesehen werden kann. Auch die Datenbank Juris weist Entscheidungsnamen nach. Dabei sind bevorzugte Titel mit oder ohne Bezeichnung der Entscheidungsform „Entscheidung“, „Urteil“ oder „Beschluss“ möglich.

Ist kein aussagekräftiger Titel vorhanden bzw. kann ein solcher nicht fingiert werden, kann der bevorzugte Titel mit Entscheidungsart, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen gebildet werden.

Beispiel:

PICA3

130 Trihotel
430 Trihotel-Entscheidung
430 Trihotel-Urteil
510 !...!Deutschland\$bBundesgerichtshof\$4aut1
548 \$c2007\$4datj
670 BGHZ 173, 246
678 \$bBGH, Urteil vom 16.07.2007, Az. II ZR 3/04

130 Cassis de Dijon
510 !...!Europäischer Gerichtshof\$4aut1
548 \$c1979\$4datj

130 Kopftuch-Urteil
510 !...!Deutschland\$bBundesverfassungsgericht\$4aut1
548 \$c2003\$4datj

Aleph

Aleph IDS

<<< Beispiele für die in RDA 6.29.1.21 ff genannten verschiedenen Gerichtsdokumente können bei Bedarf hier ergänzt werden >>>

Tarifverträge

Tarifverträge sind in Deutschland Rechtsmaterialien besonderer Art. Es handelt sich um bürgerlich-rechtliche Verträge zwischen tariffähigen Parteien. Tarifnormen gelten unmittelbar zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages wie objektives Recht (im Falle von einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch darüber hinaus). Auf die Kenntnis oder Billigung durch die Parteien des Arbeitsvertrages kommt es nicht an. Rechtliche Grundlage ist das Tarifvertragsgesetz.

Tarifverträge sind nicht unter RDA 6.29.1.1 genannt. Deshalb muss der normierte Sucheinstieg nach den allgemeinen Regeln für Werke bestimmt werden. Tarifverträge werden von den Vertragsparteien ausgehandelt. Die Tarifvertragsparteien sind Körperschaften und können nur dann geistige Schöpfer eines Werkes sein, wenn es sich um ein Werk im Sinne von RDA 19.2.1.1.1 handelt. Da dies nicht der Fall ist, wird der normierte Sucheinstieg nur mit dem bevorzugten Titel für den Tarifvertrag gebildet. Das Datum wird, wie bei den übrigen Rechtsnormen, nur dann zusätzlich zum Titel erfasst, wenn es als unterscheidendes Merkmal benötigt wird. Die Tarifvertragsparteien werden als sonstige Beteiligte erfasst.

##In der GND gab es bisher nur die Normdatensätze für den BAT und den TVöD.

Beispiele:

PICA3

130 Bundes-Angestellentarifvertrag

510 !...!Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr**\$4bete**

510 !...!Tarifgemeinschaft Deutscher Länder**\$4bete**

510 !...!Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände**\$4bete**

530 !...!Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst**\$4nach**

548 1961**\$b**2010**\$4datb**

550 !...!Tarifvertrag**\$4obin**

551 !...!Deutschland**\$4bete**

678 **\$b**Der Vertrag galt von 1961 bis 2005, aber Teile galten noch bis 2010 und darüber hinaus

130 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

430 TVöD**\$4abku**

510 !...!ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**\$4bete**

510 !...!DBB Beamtenbund und Tarifunion**\$4bete**

510 !...!Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände**\$4bete**

530 !...!Bundes-Angestellentarifvertrag**\$4vorg\$sv**Vorangegangen ist

548 **\$c**2005**\$4datj**

550 !...!Tarifvertrag**\$4obin**

551 !...!Deutschland**\$4bete**

130 Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung

510 !...!Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der
Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten**\$4bete**

510 !...!Verband Medizinischer Fachberufe **\$4bete**

Aleph

Aleph IDS

Kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare

Für juristische Kommentare gelten die allgemeinen Regeln für Kommentare nach RDA 6.27.1.6, RDA 6.27.1.4, RDA 6.27.1.3.

Juristische Kommentare im deutschsprachigen Raum

Definition:

Juristische Kommentare im deutschen Sprachraum sind Werke, die den amtlichen Text von Rechtsnormen mit Erläuterungen dazu enthalten, wobei in der Regel direkt nach dem Text jedes einzelnen Paragraphen oder Artikels die jeweils zugehörigen Erläuterungen folgen, also z. B. § 1 im Volltext, Erläuterungen zu § 1, § 2 im Volltext, Erläuterungen zu § 2 etc.

Die Erläuterungen (Synonym: Kommentierungen) enthalten eine Vielzahl weiterführender Hinweise zur betreffenden Rechtsnorm, insbesondere Angaben zur Entstehungsgeschichte und zum Normzweck, Definitionen einzelner Tatbestandsmerkmale, Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung, Hinweise auf in der juristischen Literatur vertretene Meinungen sowie Bibliografien zum Thema der Norm oder eines Normkomplexes. Die Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern dienen der Gesetzesauslegung. Sie sind von einem oder mehreren Kommentatoren erstellt.

Kommentare können unterschiedliche Ausgestaltungen haben: Es kann ein einzelnes Gesetz mit Erläuterungen, aber auch mehrere Gesetze oder Teile eines oder mehrerer Gesetze zu einem bestimmten Rechtsgebiet oder Thema samt Erläuterungen darin enthalten sein. Nicht selten sind neben dem eigentlichen Kommentarteil noch weitere Rechtsquellen im Volltext ohne Erläuterungen (reine Normtexte) enthalten. Sie stehen in Bezug zur Kommentierung und dienen dem besseren Verständnis des Kommentars. Sie sind in der Regel von untergeordneter Bedeutung.

Die Kommentierung steht bei diesen Werken grundsätzlich im Vordergrund, deshalb sind die Kommentierung und das kommentierte Gesetz in aller Regel nicht als Zusammenstellung anzusehen. Es wird ein normierter Sucheinstieg für den Kommentar gebildet (RDA 6.27.1.6 Alternative 2). Zum kommentierten Gesetz kann auf der Werkebene eine Beziehung erfasst werden.

Bei manchen Kommentarwerken ist der Gesetzestext der Kommentierung noch einmal vorangestellt. Auch hier handelt es sich um Kommentare, grundsätzlich nicht um Zusammenstellungen.

Von den juristischen Kommentaren der genannten Art zu unterscheiden sind Gesetzestexte, die lediglich „**amtliche Erläuterungen**“ zu den Rechtsnormen enthalten. Diese Werke werden als Expression eines Gesetzes (RDA 6.29.1.2) behandelt (RDA 6.27.1.6 Alternative 1). Sind zu einem bedeutenden Anteil weitere Rechtsnormen und Materialien enthalten, kann sich die Ressource auch als Zusammenstellung mehrerer Gesetze (RDA 6.19.2.5.1) darstellen und muss entsprechend erfasst werden. Bei der Unterscheidung ist zu beachten, dass Kommentare bisweilen auch als **Erläuterungen** bezeichnet werden.

Kommentator:

Die Kommentatoren (Synonym: Bearbeiter) sind Wissenschaftler (Professoren) sowie Praktiker (Richter, Notare etc.). Sie sind die geistigen Schöpfer des Kommentars. Die Kommentare

erscheinen häufig in neuen Auflagen, bei denen die Kommentatoren für einzelne Paragraphen und Artikel oft wechseln. In der Regel gibt es einen oder mehrere Herausgeber, die oft gleichzeitig Kommentatoren sind. Begründer von in der juristischen Fachwelt etablierten Kommentarwerken werden häufig, auch wenn sie nicht mehr selbst kommentieren oder gar verstorben sind, auf der Haupttitelseite oder dem Buchrücken etc. weiter mitgeführt. Einige Kommentarwerke sind für einen begrenzten Kreis von Fachleuten auch unter dem Namen des Begründers bekannt.

Dieser Name wird aber **nicht** als abweichender Titel beim Werknormsatz aufgeführt. Es wird nur die Person als in Beziehung stehend mit entsprechender Beziehungskennzeichnung erfasst.

Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für das Kommentarwerk wird mit dem Akteur (Person, Familie oder Körperschaft), die für die Schaffung des Kommentars verantwortlich ist, und dem bevorzugten Titel sowie ggf. weiteren identifizierenden Merkmalen gebildet.

Wenn, wie bei der typischen Kommentarliteratur der D-A-CH Länder häufig der Fall, mehrere Personen oder Körperschaften für den Kommentar einer oder mehrerer Rechtsnormen verantwortlich sind, wird das Werk als gemeinschaftliches Werk angesehen (RDA 6.27.1.3). Das gilt auch dann, wenn die Zuständigkeiten für einzelne Normbereiche klar abgegrenzt sind. Der normierte Sucheinstieg wird durch Kombination des Sucheinstiegs für die Person oder Körperschaft mit der Hauptverantwortlichkeit und dem bevorzugten Titel für das Werk gebildet.

Sind mehrere als hauptverantwortlich anzusehen oder ist kein Hauptverantwortlicher erkennbar, wird der **Erstgenannte** aus diesen herangezogen.

Es wird empfohlen, zusätzlich zum Verfasser, alle über dem Haupttitel genannten Personen entsprechend ihrer Beteiligung am Werk im Normdatensatz zu erfassen, um den Zitiergepflogenheiten im Wissenschaftsgebiet Rechnung zu tragen.

Die Beziehungskennzeichnung für den geistigen Schöpfer der juristischen Kommentare ist „Verfasser“ (RDA 18.5, Anhang I). „Kommentarverfasser“ ist auf Expressionsebene angesiedelt und wird nur dann als Beziehungskennzeichnung verwendet, wenn sich die Ressource als Ausgabe des Hauptwerks präsentiert und nicht als Kommentar. Bei juristischen Kommentaren wird sie im Allgemeinen nicht verwendet.

Darüber hinaus wird empfohlen, unabhängig von dem Erfordernis einer Disambiguierung eines gleichlautenden normierten Sucheinstiegs alle Normdatensätze für Kommentare mit der Angabe der **Form des Werks „Kommentar“** in Feld **380** zu versehen, möglichst als Normdatenverknüpfung. Zur Form des Werks als unterscheidendes Merkmal siehe dort, Punkt VI.

Zur Bestimmung der Werkgrenze bei Kommentaren siehe unter Punkt VII.

Fallgruppen zur Bildung des normierten Sucheinstiegs für die verschiedenen Erscheinungsformen juristischer Kommentare:

K1 Kommentar von einem Kommentator

Für den juristischen Kommentar zu einer Rechtsnorm oder mehreren Rechtsnormen ist nur ein Kommentator verantwortlich. Dieser Kommentator ist der geistige Schöpfer des Kommentars. Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für den geistigen Schöpfer (Kommentator) und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet.

Beispiele:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen : (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) ; Kommentar / von Helga Muhr. - 2. Aufl. - Wiesbaden

130 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
430 Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen **\$4** **\$v** Titel ab 3. Aufl., 2009
380 !...! *Kommentar*
500 !...! *Muhr, Helga* **\$4** **\$aut1**
530 !...! *Sachsen. Gesetz über Kindertageseinrichtungen* **\$4** **\$werk** **\$v** Kommentar zu

Manifestation:

3000 !...! *Muhr, Helga* **\$B** **\$v** Verfasser **\$4** **\$aut**
3210 !...! *Muhr, Helga. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen*
4000 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen : (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) ; Kommentar / von Helga Muhr

Normierter Sucheinstieg für: Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz : Basiskommentar / Michael Kossens

130 Pflegezeitgesetz
430 Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz **\$4** **\$v** Titel ab 2. Aufl., 2012
380 !...! *Kommentar*
500 !...! *Kossens, Michael* **\$4** **\$aut1**
530 !...! *Deutschland. Pflegezeitgesetz und Familiengesetz* **\$4** **\$werk** **\$v** Kommentar zu

Manifestation:

3000 !...! *Kossens, Michael* **\$B** **\$v** Verfasser **\$4** **\$aut**
3210 !...! *Kossens, Michael. Pflegezeitgesetz*
4000 Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz : Basiskommentar / Michael Kossens

Aleph

Aleph IDS

K2a Kommentar von mehreren Kommentatoren

Für ein Kommentarwerk sind mehrere Personen als Kommentatoren verantwortlich und damit geistige Schöpfer des Kommentars.

Die Wahl des geistigen Schöpfers erfolgt nach der folgenden Reihenfolge:

1. Hervorgehobener Kommentator
2. Erstgenannter Kommentator unter den Hervorgehobenen
3. Erstgenannter Kommentator, wenn keiner hervorgehoben ist.

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem hervorgehobenen oder erstgenannten geistigen Schöpfer (Kommentator) und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet (RDA 19.2). Der geistige Schöpfer (Kommentator) erhält mit dem \$4-Code die Kennzeichnung „aut1“ (erster Verfasser).

Es wird empfohlen Beziehungen zu allen auf der Ressource besonders hervorgehobenen Bearbeitern (oft lediglich mit den Nachnamen genannten) und ggf. allen übrigen geistigen Schöpfern (Kommentatoren) zu erfassen. Sie erhalten die Kennzeichnung „auta“ (Verfasser).

Beispiele:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Jagdrecht für Baden-Württemberg : Kommentar / Deutschle/Friedmann ; bearbeitet von Dr. Dieter Deuschle, Dr. Jörg Friedmann

130 Jagdrecht für Baden-Württemberg

380 !...!Kommentar

500 !...!Deutschle, Dieter\$4aut1

500 !...!Friedemann, Jörg\$4auta

Normierter Sucheinstieg für: Gesetz über das Halten von Hunden Schleswig-Holstein : Kommentar / von Luise Gottberg, Beraterin für die öffentliche Verwaltung bei der ÖPP Deutschland AG, Berlin und Friedrich Gottberg, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Dr. Anika Dorthe Luch, Koordinierungsreferentin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

130 Gesetz über das Halten von Hunden Schleswig-Holstein

380 !...!Kommentar

500 !...!Gottberg, Luise\$4aut1

500 !...!Gottberg,Friedrich\$4auta

500 !...!Luch, Anika Dorthe\$4auta

530 !...!Schleswig-Holstein.Gesetz über das Halten von Hunden\$4werk\$4vKommentar zu

Aleph

Aleph IDS

K2b Kommentar von einem oder mehreren Kommentatoren und einem oder mehreren Herausgebern

Bei einem Kommentar von einem oder mehreren Kommentatoren sind auf der bevorzugten Informationsquelle ein oder mehrere Herausgeber an erster bzw. herausgehobener Stelle genannt. Die genannten Herausgeber sind zugleich auch Kommentatoren und gelten als verantwortliche geistige Schöpfer des Werks. Häufig sind sie zusätzlich noch einmal wie geistige Schöpfer an anderer Stelle in der Ressource präsentiert (RDA 6.27.1.3 D-A-CH).

Der herausgehobene bzw. erstgenannte Herausgeber, der auch Kommentator ist, wird als geistiger Schöpfer gewählt, auch wenn er nicht an erster Stelle in der Auflistung der Bearbeiter genannt ist. (Meist sind die Bearbeiterverzeichnisse alphabetisch geordnet). Der normierte Sucheinstieg wird mit dem hauptverantwortlichen geistigen Schöpfer und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet. Er erhält die Beziehungskennzeichnungen „Verfasser“. In der zusammengesetzten Beschreibung erhält er zusätzlich die Beziehungskennzeichnung „Herausgeber“. Es wird empfohlen zu allen – gewöhnlich über dem Haupttitel genannten –

Personen, die Bearbeiter und Herausgeber sind, Beziehungen anzulegen, um den Zitiergepflogenheiten der Wissenschaft Rechnung zu tragen.

Für das Erfassen der hervorgehobenen Bearbeiter bleibt unberücksichtigt, welchen Anteil sie tatsächlich an der Kommentierung haben und ob sie noch leben.

Beispiele:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Insolvenzordnung : Kommentar / herausgegeben von Prof. Dr. Godehard Kayser, Prof. Dr. Christoph Thole ; bearbeitet von Peter Depré (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht, Mannheim), Prof. Dr. Godehard Kayser (vors. Richter am BGH, Karlsruhe), Prof. Dr. Christoph Thole (Universität Tübingen) [und 18 anderen].

130 Insolvenzordnung

380 !...!Kommentar

500 !...!Kayser, Godehard\$4aut1

500 !...!Thole, Christoph\$4auta

500 !...!Depré, Peter\$4auta

500 !...!Dornblüth, Susanne\$4auta

500 !...!Haas, Ulrich\$4auta

...

530 !...!Deutschland.Insolvenzordnung\$4werk\$vkKommentar zu

Normierter Sucheinstieg für: Teilzeit- und Befristungsgesetz : Praxiskommentar zum TzBfG und zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen / Manfred Arnold, Edith Gräfl (Hrsg.) ; Autoren Manfred Arnold (Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg), Edith Gräfl (Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht) [und 5 weitere]

130 Teilzeit- und Befristungsgesetz

380 !...!Kommentar

500 !...!Arnold, Manfred\$4aut1

500 !...!Gräfl, Edith\$4auta

530 !...!Deutschland.Teilzeit- und Befristungsgesetz\$4werk\$vkKommentar zu

Normierter Sucheinstieg für: Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis / ...

130 Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis

380 !...!Kommentar

500 !...!Münch, Christof von\$4aut1

500 !...!Bergschneider, Ludwig\$4auta

Aleph

Aleph IDS

K3a Kommentar von einem oder mehreren Begründern

Auf der bevorzugten Informationsquelle oder an anderer prominenter Stelle der Vorlage (z. B. Buchdeckel oder Buchrücken) sind ein oder mehrere Begründer bzw. frühere geistige Schöpfer sowie geistige Schöpfer der Neubearbeitung (Kommentatoren) genannt. Oft kommen in der Vorlage auch einleitende Wendungen wie zum Beispiel „Begründer“ vor.

Die ursprünglichen geistigen Schöpfer gelten solange als geistige Schöpfer wie sie in der Ressource an herausgehobener Stelle genannt werden, unabhängig davon, welchen Anteil sie weiterhin an der Kommentierung haben.

Der herausgehobene oder erstgenannte Begründer wird als geistiger Schöpfer zum normierten Sucheinstieg hinzugezogen. Es ist dabei unerheblich, ob der Begründer noch lebt oder bereits verstorben ist. Er erhält die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“. Die geistigen Schöpfer der Neubearbeitung treten als weitere geistige Schöpfer hinzu. Wenn sie in der Vorlage herausgehoben genannt sind (ggf. in Form von Nachnamen), werden zu ihnen Beziehungen angelegt und sie erhalten die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“. Es entsteht **kein neues Werk** (vgl. RDA 6.29.1.1.3 D-A-CH).

Beispiele:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz / begründet von Dr. Harald Hans Körner (Oberstaatsanwalt a. D.); fortgeführt von Jörn Patzak (Oberstaatsanwalt, Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Mayen, Fachbereich Polizei), Dr. Mathias Volkmer (Staatsanwalt in Halle/Saale).

130 Betäubungsmittelgesetz

380 !...!Kommentar

430 Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz\$4nasp\$vtitel ab 4. Auflage

500 !...!Körner, Harald Hans\$4aut1

500 !...!Patzak, Jörn\$4auta

500 !...!Volkmer, Mathias\$4auta

530 !...!Deutschland.Betäubungsmittelgesetz\$4werk\$vkomentar zu

Normierter Sucheinstieg für: Bürgerliches Gesetzbuch : mit Rom-I-, Rom-II-, Rom-II-VO, EG-UntVO/HUntProt und EuErbVO ; Kommentar / Jauernig ; herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner ; bearbeitet von Dr. Christian Berger, Dr. Christine Budzikiewicz, Dr. Heinz-Peter Mansel, Dr. Astrid Stadler, Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, Dr. Arndt Teichmann.

130 Bürgerliches Gesetzbuch

380 !...!Kommentar

500 !...!Jauernig, Othmar\$4aut1

500 !...!Berger, Christian\$4auta

...

500 !...!Stürner, Rolf\$4auta

...

530 !...!Deutschland.Bürgerliches Gesetzbuch\$4werk\$vkomentar zu

Normierter Sucheinstieg für: Bürgerliches Gesetzbuch : mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

(Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz / Palandt ; bearbeitet von Dr. Peter Bassenge, Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck a.D. [und 8 andere].

130 Bürgerliches Gesetzbuch

380 !...!Kommentar

500 !...!Palandt, Otto\$4aut1

500 !...!Bassenge, Peter\$4auta

530 !...!Deutschland.Bürgerliches Gesetzbuch\$4werk\$vkommentar zu

Aleph

Aleph IDS

K3b Kommentar von einem oder mehreren Begründern, die nicht mehr an hervorgehobener Stelle genannt sind

Wenn in einer Neubearbeitung ursprüngliche geistige Schöpfer (Kommentatoren) **nicht mehr** an erster oder hervorgehobener Stelle genannt sind, werden die neu hervorgehobenen geistigen Schöpfer zu geistigen Schöpfern dieser Neubearbeitung und sie gilt als **neues Werk**. Die neuen geistigen Schöpfer werden mit der Beziehungskennzeichnung: „Verfasser“ versehen.

Werden die ehemaligen geistigen Schöpfer in der Vorlage nicht mehr hervorgehoben, aber noch mit einleitenden Wendungen wie zum Beispiel „Begründer“ genannt, können sie als sonstige mit dem Werk in Beziehung stehende Person erfasst werden und erhalten den \$4 Code „bete“, da in der GND kein eigener Code vorgesehen ist (RDA 19.3.1.1 D-A-CH und 6.27.1.5 DA-CH).

Beispiele:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Bürgerliches Gesetzbuch : Studienkommentar / von Dr. Florian Jacoby, ordentlicher Professor an der Universität Bielefeld und Dr. Michael von Hinden, Notar in Hamburg, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School, Hamburg

Werktitel ab der 12. Aufl.

130 Bürgerliches Gesetzbuch

380 !...!Kommentar

500 !...!Jacoby, Florian\$4aut1

500 !...!Hinden, Michael von\$4auta

500 !...!Kropholler, Jan\$4bete

530 !...!Deutschland.Bürgerliches Gesetzbuch\$4werk\$vkommentar zu

530 !...!Kropholler, Jan. Bürgerliches Gesetzbuch\$4vorg\$vvorangegangen ist

Normierter Sucheinstieg für: Bürgerliches Gesetzbuch : Studienkommentar / von Florian Jacoby und Michael von Hinden. Bis zur 11. Auflage bearbeitet von Jan Kropholler

Werktitel für die 1.-11. Aufl.

130 Bürgerliches Gesetzbuch

380 !...!Kommentar

500 !...!Kropholler, Jan\$4aut1

530 !...!Deutschland.Bürgerliches Gesetzbuch\$4werk\$vkommentar zu

530 !...!Jacoby, Florian. Bürgerliches Gesetzbuch\$4nach\$vgefolgt von

Aleph

Aleph IDS

K4a Kommentar, der aus mehreren Teilwerken besteht – mit übergeordnetem Titel, aber ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk

Ein Kommentarwerk mit übergeordnetem Titel ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk, das aus mehreren Teilen besteht, wird unter diesem übergeordneten Titel erfasst. Für die Bildung weiterer normierter Sucheinstiege für die einzelnen Teile gelten die allgemeinen Regeln (RDA 6.27.2.1, RDA 6.2.2.9).

Beispiel:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch / herausgegeben von Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker, (em.) Professor an der Freien Universität Berlin; Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts, Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes; Dr. Hartmut Oetker, Professor an der Universität Kiel, Richter am Oberlandesgericht Jena; Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe.

Normierter Sucheinstieg für das Gesamtwerk:

130 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

380 !...!Kommentar

530 !...!Deutschland.Bürgerliches Gesetzbuch\$4werk\$vkommentar zu

Normierter Sucheinstieg für Teilwerke:

130 Allgemeiner Teil

380 !...!Kommentar

430 Band 1

500 !...!Säcker, Jürgen\$4aut1

530 !...!Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch\$4obpa\$venthalten in

130 Schuldrecht – Besonderer Teil, §§ 491-515nF

380 !...!Kommentar

430 Band 3a

500 !...!Schürnbrand, Jan\$4aut1

530 !...!Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch\$4obpa\$venthalten in

Aleph

Aleph IDS

K4b Kommentar, der aus mehreren Teilwerken besteht – ohne übergeordneten Titel und ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk

Für ein Kommentarwerk, das aus mehreren Teilen besteht und weder einen übergeordneten Titel noch einen geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk hat, werden normierte Sucheinstiege für alle Teilwerke gebildet (z. B. ein Kommentar, der mehrere Gesetze mit Kommentierung verschiedener geistiger Schöpfer enthält) (RDA 6.27.2.1, RDA 6.2.2.9).

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

Dieser Fall ist in der Praxis vermutlich ein eher seltener Fall.

<<<Beispiele können bei Bedarf hier ergänzt werden.>>>

K5 Kommentare mit ergänzenden Gesetzestexten

Kommentarwerke der in den Fällen K1-K4 beschriebenen Art können ergänzende Bestandteile zum Beispiel in Form von Gesetzestexten (die nicht kommentiert werden) beinhalten. In der Regel sind diese ergänzenden Inhalte als nachrangig zu betrachten. Es wird **keine Zusammenstellung** angenommen und der normierte Sucheinstieg für das Kommentarwerk erfasst.

Beispiele:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Bundeskleingartengesetz. Praktiker-Kommentar mit ergänzenden Vorschriften

130 Bundeskleingartengesetz

380 !...!Kommentar

500 !...!Mainczyk, Lorenz

530 !...!Deutschland.Bundeskleingartengesetz

Aleph

Aleph IDS

K6 Kommentar zu mehreren Gesetzen eines Rechtsgebiets oder zu einem Thema mit kommentierten Gesetzen bzw. Auszügen

Enthält ein Kommentar Kommentierungen zu mehreren Gesetzen usw. bzw. Teile von Gesetzen zu einem Thema und hat das Kommentarwerk einen übergeordneten Titel, dann wird ein normierter Sucheinstieg mit dem geistigen Schöpfer des Kommentars und dem bevorzugten Titel für den Kommentar gebildet.

Fehlt ein übergeordneter Titel, wird ein normierter Sucheinstieg für den Kommentar des Gesetzes gebildet, der für das Kommentarwerk bestimmend ist. Sind die enthaltenen Werke als gleichwertig anzusehen und als unabhängige Werke zu begreifen, wird das Werk als Zusammenstellung betrachtet und für jeden Kommentar ein eigener normierter Sucheinstieg gebildet.

Beispiele:

PICA3

Kommentar zu mehreren Gesetzen

Normierter Sucheinstieg für: Frankfurter Kommentar zum WpPG und zur EU-ProspektVO / von Carsten Berrar

130 Frankfurter Kommentar zum WpPG und zur EU-ProspektVO

380 !...!Kommentar

430 WpPG und EU-ProspektVO\$4nasp\$vb 2. Aufl., 2017

500 !...!Berrar, Carsten\$4aut1

530 !...!Deutschland.Wertpapierprospektgesetz\$4werk\$vkommentar zu

530 !...! Europäische Gemeinschaften.Prospektverordnung\$4werk\$vkommentar zu

Kommentar zu mehreren Gesetzen eines Themas mit übergeordnetem Titel

Normierter Sucheinstieg für: Verwaltungsrecht : VwVfG, VwGO, Nebengesetze : Handkommentar / Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M. (Berkeley), Prof. Dr. Berthold Kastner, Dr. Rainer Störmer (Hrsg.) ; Achim Bostedt, Richter am Verwaltungsgericht Freiburg i. Br., Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M. (Berkeley), Bucerius Law School Hamburg [und 18 andere].

130 Verwaltungsrecht

380 !...!Kommentar

500 !...!Fehling, Michael\$4aut1

500 !...!Kastner, Berthold\$4auta

500 !...!Störmer, Rainer\$4auta

530 !...!Deutschland.Verwaltungsverfahrensgesetz\$4werk\$vkommentar zu

530 !...!Deutschland.Verwaltungsgerichtsordnung\$4werk\$vkommentar zu

Aleph

Aleph IDS

Zusammenstellungen von Rechtsmaterialien

Definition:

Zusammenstellungen sind Ressourcen, die als einzelne Einheit erscheinen, deren Manifestation aber mehrere Werke verkörpert, wobei mindestens zwei im Wesentlichen gleichrangige Werke enthalten sein müssen.

Die Behandlung von Zusammenstellungen verschiedener Rechtsmaterialien ist hier in Form von Fallgruppen dargestellt. Sofern RDA in Bezug auf juristische Werke keine besonderen Regelungen

vorsieht, gelten die allgemeinen Regeln über Zusammenstellungen. (vgl. Schulungsunterlagen Modul_5A_02_01 und Modul_5A_02_02).

Die Regeln der Fallgruppen Z1-Z4 gelten für Gesetze und Verwaltungsvorschriften (RDA 6.29.1.4).

Bildung des normierten Sucheinstiegs:

Wenn das Werk eine Zusammenstellung von Gesetzen usw. beinhaltet, die für mehrere Gebietskörperschaften gilt, wird der normierte Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Verwendung des bevorzugten Titels für die Zusammenstellung gebildet. Der bevorzugte Titel wird nach RDA 6.19.2 gebildet (RDA 6.27.1.4).

Wenn in einer Zusammenstellung nationaler Gesetze eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zusätzlich europäische Rechtsnormen enthalten sind, bleibt die normerlassende Körperschaft für den normierten Sucheinstieg die Gebietskörperschaft des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, da Bezugnahmen zum EU-Recht üblich sind. Analoges gilt für Zusammenstellungen von Gesetzen eines Bundeslandes oder Kantons, das zusätzlich Bundesgesetzes enthält. Für Zusammenstellungen für mehrere Gebietskörperschaften siehe Fall Z3a und Z3b.

Identifizierende Zusätze:

Zur Disambiguierung gleichlautender Werke wird die Form des Werks „Zusammenstellung“ als identifizierender Zusatz verwendet. Als weitere Zusätze sollen der Verlags- bzw. Herausgebername und ggf. das Erscheinungsjahr angegeben werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, unabhängig von dem Erfordernis einer Disambiguierung eines gleichlautenden normierten Sucheinstiegs, in allen Normdatensätzen für Zusammenstellungen die **Form des Werks „Zusammenstellung“** in Feld **380** als Normdatenverknüpfung zu erfassen.

Zur Form des Werks als unterscheidendes Merkmal siehe unter Punkt VI.

Fallgruppen für Zusammenstellungen von Gesetzen usw.:

Z1 Gesetze und davon abgeleitete Regelungen usw., die zusammen erscheinen (RDA 6.29.1.8 D-A-CH)

Wenn ein Gesetz oder mehrere Gesetze zusammen mit von diesen abgeleiteten Regelungen usw. herausgegeben werden, wird der normierte Sucheinstieg gewählt, der für das Gesetz oder die Gesetze geeignet ist, die Zusammenstellung zu repräsentieren. Dabei ist es unerheblich, ob das betreffende Gesetz als erstes in der zu beschreibenden Manifestation genannt wird. (RDA 6.29.1.8 *Alternative D-A-CH*)

Hinweis: Der gewählte normierte Sucheinstieg repräsentiert das Gesetz, sodass die enthaltenen Regelungen nicht auf der Werkebene erfasst werden können.

Beispiel:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Gesetze über das Kreditwesen : Texte mit Begründung, Durchführungsvorschriften und Anmerkungen / Peter Konesny (Hrsg.). Begründet von Schork

130 Kreditwesengesetz

548 \$c2012\$4datj

551 !...!Deutschland\$4aut1

Manifestation:

3000 !...!Deutschland\$BNormerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3010 !...!Konesny, Peter\$BHRsg.

3210 !...!Deutschland. Kreditwesengesetz

4000 Gesetze über das Kreditwesen

Normierter Sucheinstieg für: Bayerische Bauordnung und ergänzende Bestimmungen

130 Bayerische Bauordnung

548 \$c1962\$4datj

551 !...!Bayern\$4aut1

Manifestation:

3100 !...!Bayern\$BNormerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3210 !...!Bayern\$aBayerische Bauordnung

4000 Bayerische Bauordnung und ergänzende Bestimmungen : Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis

Aleph

Aleph IDS

Z2a Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer Gebietskörperschaft mit übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.2, RDA 6.19.2.5.1)

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem bevorzugten Titel für die Zusammenstellung und der Gebietskörperschaft, für die die Gesetze gelten, gebildet.

Für die Wahl des bevorzugten Titels für die Zusammenstellung gilt folgende Reihenfolge:

- a) offizieller Kurztitel oder Zitiertitel der Zusammenstellung
- b) inoffizieller Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- c) offizieller Titel der Zusammenstellung
- d) jede sonstige Bezeichnung, unter der die Zusammenstellung bekannt ist.

Offizielle Titel für Gesetzessammlungen sind im deutschsprachigen Raum nicht geläufig. Es wird der Titel der ersten Manifestation als bevorzugter Titel gewählt.

Beispiel:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Mietrecht : Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Friedemann Stornel

130 Mietgesetze

380 !...!Zusammenstellung

430 Mietrecht\$VTitel ab. 37. Aufl., 2003

551 !...!Deutschland\$4aut1

Manifestation:

3100 !...!Deutschland\$BNormerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3010 !...!Stornel, Friedemann\$BHrsg.

3210 !...!Deutschland.Mietgesetze

4000 Mietrecht : Textausgabe ; [aktuell mit MietNovG 2015] / mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Friedemann Stornel

Normierter Sucheinstieg für: Öffentliches Recht

130 Öffentliches Recht\$gZusammenstellung, Nomos

380 !...!Zusammenstellung

551 !...!Deutschland\$4aut1

Manifestation:

3100 !...!Deutschland\$BNormerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3210 !...!Deutschland.Öffentliches Recht\$gZusammenstellung, Nomos

4000 Öffentliches Recht

Normierter Sucheinstieg für: Arbeitsgesetze : mit den wichtigsten Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis, Kündigungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Berufsbildungsrecht, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht und Verfahrensrecht ; Textausgabe / mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Reinhard Richardi

130 Arbeitsgesetze

380 !...!Zusammenstellung

551 !...!Deutschland\$4aut1

Manifestation:

3010 !...!Richardi, Reinhard\$BHrsg.

3100 !...!Deutschland\$BNormerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3210 !...!Deutschland.Arbeitsgesetze

4000 Arbeitsgesetze : mit den wichtigsten Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis, Kündigungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Berufsbildungsrecht, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht und Verfahrensrecht ; Textausgabe / mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Reinhard Richardi

Normierter Sucheinstieg für: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze : Textausgabe / Sartorius. Begründet von Carl Sartorius

130 Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

380 !...!Zusammenstellung

551 !...!Deutschland\$4aut1

Manifestation:

3010 !...!Sartorius, Carl\$B\$Herausgeber\$4edt

3100 !...!Deutschland\$B\$Normerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3210 !...!Deutschland.Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

4000 Verfassungs- und Verwaltungsgesetze : Textausgabe / Sartorius

Normierter Sucheinstieg für: Gesetze für die Soziale Arbeit

130 Gesetze für die Soziale Arbeit

380 !...!Zusammenstellung

551 !...!Deutschland\$4aut1

Manifestation:

3100 !...!Deutschland\$B\$Normerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3210 !...!Deutschland. Gesetze für die Soziale Arbeit

4000 Gesetze für die soziale Arbeit

Aleph

Aleph IDS

Z2b Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer Gebietskörperschaft ohne übergeordneten Titel (RDA 6.29.1.2, RDA 6.19.2.5.1)

Für vollständige oder teilweise Zusammenstellungen von Gesetzen einer Gebietskörperschaft, die keinen übergeordneten Titel haben, wird ein normierter Sucheinstieg für jedes Teilwerk gebildet (entsprechend den allgemeinen Vorschriften über Zusammenstellungen von Werken, RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2).

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

Hierunter fallen insbesondere Gesetzessammlungen, deren Titel nur aus einer Aufzählung von Gesetzstiteln oder deren Abkürzungen besteht.

Durch diese Regelung kommt es zu einer sehr uneinheitlichen Erfassung der Gesetzessammlungen. Nach einer Lösung wird noch gesucht.

Beispiele:

PICA3

Normierte Sucheinstiege für: Handelsgesetzbuch. Mit Wechselgesetz, Scheckgesetz und Publizitätsgesetz Textausgabe / mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Professor Dr. Holger Fleischer, Dipl.-Kfm., LL.M.

130 Handelsgesetzbuch

551 !...!Deutschland\$4aut1

130 Wechselgesetz

551 !...!Deutschland\$4aut1

130 Scheckgesetz

551 !...!Deutschland\$4aut1

130 Publizitätsgesetz

551 !...!Deutschland\$4aut1

Manifestation:

3100 !...!Deutschland\$BNormerlassende Gebietskörperschaft\$4enj

3211 !...!Deutschland\$aHandelsgesetzbuch

3211 !...!Deutschland\$aWechselgesetz

3211 !...!Deutschland\$aScheckgesetz

3211 !...!Deutschland\$aPublizitätsgesetz

4000 Handelsgesetzbuch

4010 mit Wechselgesetz

4010 Scheckgesetz

4010 und Publizitätsgesetz

4011 Textausgabe / mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Professor Dr. Holger Fleischer, Dipl.-Kfm., LL.M.

Aleph

Aleph IDS

Z3a Zusammenstellungen von Gesetzen usw. von mehreren Gebietskörperschaften mit übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.3, RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2)

Wenn die Zusammenstellung unter einem bestimmten Titel bekannt ist, wird dieser übergeordnete Titel als normierter Sucheinstieg verwendet.

Zu den betreffenden Gebietskörperschaften können Beziehungen erfasst werden, auch wenn sie nicht mit der Ressource als Ganzes in Verbindung stehen, sondern nur mit einem darin enthaltenen Teil. Die Beziehungskennzeichnung lautet „Normerlassende Gebietskörperschaft“ (RDA 18.5.1.3 D-A-CH, Unterpunkt 5).

Beispiel:

PICA3

130 The narcotic laws of Mexico and the United States

380 !...!Zusammenstellung

551 !...!Mexiko\$4auta

551 !...!USA\$4auta

Normierter Sucheinstieg für: Wettbewerbs- und Kartellrecht : [EU-Kartellrecht mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht in Deutschland und Österreich] / bearbeitet von Norbert Gugerbauer

130 Wettbewerbs- und Kartellrecht

380 !...!Zusammenstellung

551 !...!Europäische Union\$4auta

551 !...!Deutschland\$4auta
551 !...!Österreich\$4auta
551 !...!Schweiz\$4auta

Manifestation:

3210 !...!Wettbewerbs- und Kartellrecht
4000 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Aleph

Aleph IDS

Z3b Zusammenstellungen von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften ohne übergeordneten Titel (RDA 6.29.1.3)

Für eine Zusammenstellung von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften, die keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk der Zusammenstellung.

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

<<<Beispiele für die genannten Zusammenstellungen können bei Bedarf hier ergänzt werden.>>>

Z4 Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.9)

Der normierte Sucheinstieg für Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften einer staatlichen Behörde wird mit dem Titel für die Zusammenstellung und dem Sucheinstieg für die erlassende Behörde oder ihren Vertreter gebildet.

Für Verwaltungsvorschriften verschiedener staatlicher Behörden wird ein übergeordneter Titel erfasst. (RDA 6.27.1.4) Kann ein solcher für die Zusammenstellung nicht ermittelt werden, können Sucheinstiege für jedes enthaltene Werk erfasst werden.

Die Alternative, einen Titel zu fingieren, wird nur bei zu umfangreichen Zusammenstellungen angewendet. (RDA 6.27.1.4 D-A-CH)

<<<Beispiele für die genannten Zusammenstellungen können bei Bedarf hier ergänzt werden.>>>

Z5 Zusammenstellungen von Gesetzen des Altertums und der Antike, mittelalterliche Gesetze, Gewohnheitsrechte usw. (RDA 6.29.1.6, RDA 6.19.2.6, RDA 6.2.2.4-6.2.2.7)

Für Zusammenstellungen von Gesetzen des Altertums und der Antike, von mittelalterlichen Gesetzen oder von Gewohnheitsrechten, die durch eine Bezeichnung identifiziert werden können wird wie für historische Gesetze ein bevorzugter Titel in der **Originalsprache** entsprechend den Regeln in RDA 6.2.2.4-6.2.2.5 erfasst.

Die Bestimmung, ob es sich bei einer historischen Rechtsquelle um ein einzelnes Gesetzeswerk oder eine Zusammenstellung handelt, ist häufig schwierig. Für die Bestimmung des normierten Sucheinstiegs ist das aber nicht relevant. Im Zweifel wird auf die Kennzeichnung in Feld 380 „Zusammenstellung“ verzichtet.

Beispiele:

PICA3

130 Corpus iuris civilis

Aleph

Aleph IDS

Z6a Zusammenstellungen von Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten und als Gesetze erlassen werden (RDA 6.29.1.11)

Für Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten und als Gesetze erlassen werden, wird ein normierter Sucheinstieg aus der Kombination der normerlassenden Gebietskörperschaft und dem bevorzugten Titel für die Verfahrensvorschriften gebildet (RDA 6.29.1.2). Der normierte Sucheinstieg für den bevorzugten Titel des Werks wird wie bei Gesetzen bestimmt (RDA 6.19.2, RDA 6.19.2.5).

<<<Beispiele für die genannten Zusammenstellungen können bei Bedarf hier ergänzt werden.>>>

Z6b Zusammenstellungen von gerichtlichen Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem Sucheinstieg für das staatliche Organ oder den Vertreter, das/der die Vorschriften verkündet (siehe RDA 11.13.1) und dem bevorzugten Titel für die Verfahrensvorschriften (siehe RDA 6.19.2) gebildet.

<<<Beispiele für die genannten Zusammenstellungen können bei Bedarf hier ergänzt werden.>>>

Z7 Zusammenstellungen von Abkommen (RDA 6.29.1.17)

Der normierte Sucheinstieg wird mit der Sammelbezeichnung, die erkennbar für eine ganz bestimmte Zusammenstellung von Abkommen steht (RDA 6.19.2.8), gebildet. Das Datum wird grundsätzlich in PICA Feld **130 \$f** erfasst: als Jahresangabe nach RDA 6.20.3.3 oder gemäß RDA 6.29.1.30.2 in Form einer zusammenfassenden Angabe eines Zeitraums, in dem die Abkommen (JJJJ-JJJJ) verkündet wurden.

Fehlt eine solche Sammelbezeichnung, dann gelten die Bestimmungen unter RDA 6.2.2. Wählen Sie den bevorzugten Titel nach den allgemeinen Regeln.

Beispiele:

PICA3

130 Friede von Utrecht \$f1713

380 !...!Zusammenstellung

Aber:

Normierter Sucheinstieg für: Internationale Verträge : (unter Einschluss des Rechts der auswärtigen Beziehungen) : Textsammlung 2012 / Andreas R. Ziegler, Professor an der Universität Lausanne, Samantha Besson Professorin an der Universität Freiburg ; (unter Mitarbeit von Jasmina Zagorac und Tancrède Scherf

130 Internationale Verträge

380 !...!Zusammenstellung

500 !...!Ziegler, Andreas R. \$4bete

Aleph

Aleph IDS

Z8 Zusammenstellungen von Protokollen usw., die im Rahmen von Gerichtsverfahren entstehen (RDA 6.29.1.28)

Für eine Zusammenstellung von amtlichen Protokollen oder Akten von Gerichtsverfahren wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.27.1.4 an. Bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Verwendung des bevorzugten Titels für die Zusammenstellung. Wenn die Zusammenstellung keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk in der Zusammenstellung.

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für einzelne Protokolle usw. gilt RDA 6.29.1.21.

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

<<<Beispiele für die genannten Zusammenstellungen können bei Bedarf hier ergänzt werden.>>>

IV. Abweichende Titel

Abweichende Titel des Werks sind kein Standardelement (RDA [6.2.3](#)), können aber im Normdatensatz für das Werk im PICA-Feld 430 bzw. Aleph-Feld 400, 410, 411 erfasst werden (vgl. [ELF-PICA 430](#) bzw. [ELF-Aleph 400](#), ELF-Aleph 410, ELF-Aleph 411).

Als abweichende Titel für Gesetze usw. zählen:

- Amtliche Abkürzung
- Langform des amtlichen Gesetzestitels
- Offizielle Titel in anderen Amtssprachen
- in der juristischen Literatur gebräuchlicher Zitiertitel

Es wird empfohlen, nur amtliche Titelvarianten oder in der juristischen Literatur erwiesenermaßen gebräuchliche abweichende Titel zu verwenden, um eine klare Identifizierbarkeit des Werks zu erhalten (RDA 6.19.3 D-A-CH).

Die Abkürzung wird mit „**\$4**abku“ codiert. Eine Jahreszahl kann Teil der Abkürzung sein und wird dann mit der Abkürzung erfasst. Eine Disambiguierung mit dem Verkündungsjahr in **\$f** erfolgt aber nicht. Wird ausnahmsweise eine nicht amtliche Abkürzung erfasst, wird sie mit **\$v**Nicht amtliche Abkürzung, gekennzeichnet.

Für Gesetze usw. von Gebietskörperschaften, in denen mehrere Amtssprachen gelten, können die Titelfassungen der anderen Amtssprachen als abweichende Titel des Werks erfasst werden. Für die Wahl des bevorzugten Titels siehe oben Punkt „Bevorzugter Titel des Werks“.

Ist eine der Amtssprachen Deutsch, wird diese als bevorzugter Titel gewählt. Bei Schweizer Rechtsnormen wird als bevorzugter Titel der deutsche Titel gewählt. Die anderen Amtssprachen werden als abweichende Titel erfasst. Bei den einsprachigen Kantonen (z. B.: Waadt (Vaud)) wird der bevorzugte Titel in der Amtssprache gewählt (RDA 6.19.3.4 D-A-CH).

Beispiele:

PICA3

130 Naturschutzausführungsgesetz
430 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
430 NatSchAG M-V**\$4**abku
551 !...!Mecklenburg-Vorpommern**\$4**aut1

130 Ausländergesetz
430 AuG**\$4**abku
430 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
430 Loi fédérale sur les étrangers
430 LEtr**\$4**abku
430 Legge federale sugli stranieri
430 LStr**\$4**abku
551 !...!Schweiz**\$4**aut1

130 Jugendstrafgesetz
430 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
430 JStG**\$4**abku
430 Droit pénal des mineurs
430 Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs
430 Diritto penale minorile

430 Legge federale sul diritto penale minorile
430 DPMin\$4abku
430 Dretg penal per giuvenils
430 Lescha federala davart il dretg penal per giuvenils
430 DPG\$4abku
551 !...!Schweiz\$4aut1

Aleph

Aleph IDS

Bei Titeländerungen von Rechtsquellen wird immer der amtliche Titel in der aktuell gültigen Fassung als bevorzugter Titel gewählt. Frühere Titel werden als abweichende Titel erfasst. Der bevorzugte Titel wird bei einer Titeländerung im Zuge einer Novellierung im Normdatensatz entsprechend geändert (RDA 6.27.1.5 D-A-CH).

Bei sonstigen Titeländerungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Titel späterer Manifestationen werden als abweichende Titel erfasst. Es wird empfohlen, in einem Unterfeld \$v die Auflage zu vermerken und das Jahr des Erscheinens, in dem der Wechsel erfolgt ist.

Beispiel:

PICA3
130 Pflegezeitgesetz
380 !...!Kommentar
430 Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz\$4nasp\$vtitel ab 2. Auflage, 2012
500 !...!Kossens, Michael\$4aut1
530 !...!Deutschland.Pflegezeitgesetz\$4werk\$vkomentar zu
530 !...!Deutschland.Familienpflegezeitgesetz\$4werk\$vkomentar zu

Aleph

Aleph IDS

Der bevorzugte Titel für europäische Rechtsnormen wird in deutscher Sprache gewählt. Bei Bedarf können im Amtsblatt der EU angegebene fremdsprachige Titel als abweichende Titel erfasst werden.

Wurde für den normierten Sucheinstieg einer europäischen Rechtsnorm ein Zitiertitel gewählt, werden der volle Titel und der gebräuchliche Zitiertitel oder der volle amtliche Titel weiterer Amtssprachen erfasst (RDA 6.29.1.13 D-A-CH).

Für Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union werden die Gattungsbegriffe „Verordnung“ oder „Richtlinie“ mit Vertragskürzel, Jahreszahl und Zählung als abweichende Titel

erfasst (RDA 6.29.1.13 D-A-CH). Zum Erfassen dieser Angabe siehe im Detail unter Rechtsakte der Europäischen Union, unter Punkt II.

Beispiele:

PICA3
130 Rom II-Verordnung
430 Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
430 Verordnung Rom II
430 Verordnung (EG) Nr. 864/2007
510 !...!Europäische Union\$4aut1

130 Sektorenrichtlinie
430 Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG
430 Richtlinie 2014/25/EU
510 !...!Europäische Union\$4aut1

Aleph

Aleph IDS

Als abweichende Titel für sonstige juristische Werke, die keine Gesetze sind, zählen:

- Titelvarianten in anderen Sprachen
- Titelvarianten in einer anderen Schrift
- Titelvarianten mit einer anderen Schreibweise
- Titelvarianten aufgrund einer anderen Methode der Transliteration
- weitere Titel, unter denen das Werk bekannt ist bzw. die in Nachschlagewerken zu finden sind.

Ist die Originalsprache des bevorzugten Titels des Werks nicht Deutsch, so können ein oder mehrere deutsche Übersetzungstitel als alternative sprachliche Form des Werks (RDA [6.2.3.4](#)) erfasst werden.

Die Namen eines oder mehrerer Verfasser, die herausgehoben auf der Ressource präsentiert werden, werden nicht als Zitiertitel aufgefasst und werden demzufolge nicht als abweichende Titel im Werknormdatensatz erfasst.

V. Beziehungen

Beziehungen zu anderen Entitäten werden in den folgenden Feldern erfasst:

Entität	Feld	Satzart/Satztyp
Zu einer Person oder Familie	PICA: 500	PICA: Tp

	Aleph: 500 \$p/\$P	Aleph: p
Zu einer Körperschaft	PICA: 510 Aleph: 510 \$k	PICA: Tb Aleph: b
Zu einer Konferenz	PICA: 511 Aleph: 511 \$e	PICA: Tf Aleph: f
Zu einer Gebietskörperschaft	PICA: 551 Aleph: 551 \$g	PICA: Tg Aleph: g
Zu einem Werk	PICA: 530 Aleph: 530 \$t, 500 \$p/\$P, 510 \$k, 511 \$e	PICA: Tu Aleph: u
Zu einem Sachbegriff	PICA: 550 Aleph: 550 \$s	PICA: Ts Aleph: s

Die Art der Beziehung wird durch einen GND-Code im Unterfeld \$4 erfasst. Für die Beziehungen im Sinne von RDA Anhang I, J und M ist bei der Vergabe der \$4-Codes das Mapping der GND-Codes zu beachten „[Liste der GND-Codes für Beziehungen im Unterfeld \\$4](#)“. Zusätzlich zum Code wird eine geeignete spezifische Beziehungskennzeichnung aus RDA Anhang I,J bzw. M im Unterfeld \$v abgelegt (RDA [24.5](#), RDA 24.5.1.3 D-A-CH).

1. Beziehungen zu Akteuren (Personen, Körperschaften, Konferenzen und Gebietskörperschaften)

Wie oben ausgeführt, sind Personen (Verfasser, Richter, Berichterstatter, Angeklagte etc.), Körperschaften (Vereinte Nationen, Europäische Union etc.), Konferenzen und Gebietskörperschaften in Form geografischer Entitäten (Staaten und Gliedstaaten), zur Bildung des normierten Sucheinstiegs mit dem bevorzugten Titel zu kombinieren. Diese Beziehung gehört zu den Standardelementen. Sie wird durch Verknüpfungen zu einem bestehenden Normdatensatz für die genannten Entitäten hergestellt. Die Art der Beziehung wird durch den \$4-Code aut1 ausgedrückt. Es können mehrere Entitäten als in Beziehung stehend in jeweils einem eigenen Datenfeld erfasst werden.

Beziehungen zu weiteren geistigen Schöpfern werden nach Möglichkeit ebenfalls erfasst (RDA [19.2 D-A-CH](#)) und für die Rolle der \$4-Codes auta verwendet.

Kommentatoren bei Kommentarwerken und Verfasser großer Lehr- und Handbücher, die auf der Haupttitelseite bzw. dem Buchumschlag oder Buchrücken herausgehoben genannt sind, werden als weitere geistige Schöpfer erfasst.

Beispiele für gängige Beziehungen zu Personen, Körperschaften etc., die nicht zur Bildung des normierten Sucheinstiegs erfasst werden:

Personen	<ul style="list-style-type: none"> - Zweiter Verfasser eines Werks juristischen Inhalts \$4auta - Bearbeiter eines Kommentars, der nicht Hauptverantwortlicher ist \$4auta - Berichterstatter einer Entscheidungssammlung, Citations oder Digests, der nicht Hauptverantwortlicher ist \$4auta - Begründer eines Werks, bei dem die Hauptverantwortlichkeit gewechselt hat \$4bete
Körperschaften	<ul style="list-style-type: none"> - \$4auta

Konferenzen	- \$4auta
Gebietskörperschaft	- Vertragspartner von Abkommen \$4bete

Beispiele:

PICA3

Kommentar

130 Praktiker-Kommentar Umsatzsteuer

380 !...!Kommentar

500 !...!Esskandari, Manzur\$4aut1

500 !...!Bick, Daniela\$4auta

Abkommen

130 Madrider Markenabkommen\$f1891 April 14

430 MMA\$4abku

430 Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks\$f1891 April 14

548 1891\$4datj

551 !...!Deutschland\$4bete

551 !...!Österreich\$4bete

551 !...!Schweiz\$4bete

551 !...!Lichtenstein\$4bete

Aleph

Aleph IDS

2. Beziehungen zu Werken

Werke, die mit einem anderen Werken in Beziehung stehen, werden in Pica und Aleph Feld 530 erfasst und durch einen zutreffenden \$4-Code spezifiziert.

Gängige Beziehungen zwischen Werken:

In Beziehung stehendes Werk	RDA 25
[Teil eines Gesamtwerks]\$4obpa\$4vEnthalten in	Anhang J 2.4
[Werk, das ein Werk ablöst]\$4nach\$4vGefolgt von	Anhang J 2.6
[Werk, das abgelöst wurde]\$4vorg\$4vVorangegangen ist	Anhang J 2.6
[Werk, das kommentiert wird]\$4werk\$4vKommentar zu	Anhang M 2.2

Beziehungen von Teilen eines Werks zum Gesamtwerk sollen grundsätzlich erfasst werden, außer wenn es sich beim Gesamtwerk um eine Zusammenstellung handelt und/oder wenn der Normdatensatz für das Gesamtwerk noch nicht existiert und erst angelegt werden müsste (RDA [25.1](#), RDA [25.1 D-A-CH](#)).

Bei Stammgesetzen, die durch ein Artikelgesetz erlassen werden, kann eine Beziehung zu dem Artikelgesetz als Gesamtwerk erfasst werden. Eine solche Beziehung ist in den Fällen sinnvoll, in denen das Artikelgesetz einen über das enthaltene Gesetz hinausgehenden Inhalt hat. Die Beziehung wird mit „obpa“ und der Beziehungskennzeichnung „Enthalten in“ im Unterfeld \$v gekennzeichnet.

Bei Kommentarwerken kann eine Beziehung zum kommentierten Werk (Gesetze usw., Abkommen usw.) erfasst werden. Sind in einem Kommentarwerk mehrere Gesetze usw. kommentiert und ist eines der Gesetze für das Kommentarwerk bestimmend, kann zu diesem eine Beziehung erfasst werden. Sind mehrere Gesetze oder Auszüge und einzelne Paragraphen in einem Kommentarwerk kommentiert, kann auf eine Beziehung verzichtet werden. Die Beziehung wird mit „werk“ und der Beziehungskennzeichnung „Kommentar zu“ im Unterfeld \$v gekennzeichnet. Die reziproke Beziehung von dem Gesetz usw. zum Kommentarwerk ist grundsätzlich möglich und kann mit der Beziehungskennzeichnung „Kommentar in“ erfasst werden.

Gesetze usw., die durch ein neues Gesetz abgelöst werden (einzelne Paragraphen oder Teile können durchaus noch in Kraft bleiben), können durch eine chronologische Beziehung miteinander verbunden werden. Das nicht mehr gültige Gesetz wird mit „vorg“ und der Beziehungskennzeichnung „Vorangegangen ist“ im Unterfeld \$v gekennzeichnet. Das nachfolgende Gesetz wird mit „nach“ und der Beziehungskennzeichnung „Gefolgt von“ im Unterfeld \$v gekennzeichnet. Auf andere spezifischere Beziehungskennzeichnungen, wie zum Beispiel „Teilweise darin aufgegangen“, „Teilweise Fortsetzung von“, „Teilweise ersetzt durch“ wird verzichtet.

Beispiele:

PICA3

Teil eines Gesetzes

130 Bürgerliches Gesetzbuch\$**p**Allgemeiner Teil

530 !...!Deutschland.Bürgerliches Gesetzbuch\$**4**obpa\$**v**Enthalten in

551 !...!Deutschland\$**4**aut1

Stammgesetz in einem Artikelgesetz

130 Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz

530 !...!Niedersachsen.Niedersächsisches Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens\$**4**obpa\$**v**Enthalten in

551 !...!Niedersachsen\$**4**aut1

130 Restrukturierungsfondsgesetz

430 Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

530 !...!Deutschland.Restrukturierungsfondsgesetz\$**4**obpa\$**v**Enthalten in

551 !...!Deutschland\$**4**aut1

Kommentar-Gesetz-Beziehung**130** Kommentar zum BGB**380** !...!Kommentar**500** !...!Bassenge, Thomas\$4aut1**530** !...!Deutschland.Bürgerliches Gesetzbuch\$4werk\$svKommentar zu**130** Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**380** !...!Kommentar**500** !...!Muhr, Helga\$4aut1**530** !...!Sachsen.Gesetz über Kindertageseinrichtungen\$4werk\$BKommentar zu**130** Pflegezeitgesetz**380** !...!Kommentar**430** Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz\$4nasp\$svTitel ab 2. Auflage, 2012**500** !...!Kossens, Michael\$4aut1**530** !...!Deutschland.Pflegezeitgesetz\$4werk\$svKommentar zu**530** !...!Deutschland.Familienpflegezeitgesetz\$4werk\$svKommentar zu**Chronologische Beziehung zwischen Gesetzen****130** Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**430** Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte**430** GPSG\$4abku**530** !...!Deutschland\$aGesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten\$4obpa\$svEnthalten in**530** !...!Deutschland\$aGerätesicherheitsgesetz\$4vorg\$svVorangegangen ist**530** !...!Deutschland\$aProduktsicherheitsgesetz\$f1997\$4vorg\$svVorangegangen ist**530** !...!Deutschland\$aProduktsicherheitsgesetz\$f2011\$4nach\$svGefolgt von**551** !...!Deutschland\$4aut1**130** Verordnung über die soziale Sicherheit**430** Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**430** Verordnung (EWG) Nr.1408/71**510** !...!Europäische Union\$4aut1**530** !...!Europäische Gemeinschaften\$aVerordnung über die soziale Sicherheit\$4vorg\$svVorangegangen ist**530** !...!Europäische Union\$aVerordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit\$4nach\$svGefolgt von**550** !...!Sozialrecht\$4obin

Aleph

Aleph IDS

3. Beziehungen zu Sachbegriffen

In der Sacherschließung erhalten Gesetze usw. eine Beziehung zum Sachschlagwort des entsprechenden Rechtsgebiets, für das das Gesetz Regelungen enthält. Es wird der \$4-Code „obin“ vergeben. Diese Oberbegriffe können für ein Artikelgesetz und das darin enthaltene Stammgesetz unterschiedlich sein. Falls der Regelungsinhalt keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden kann, wird

der geregelte Sachverhalt durch einen für Recherchezwecke bedeutenden Fachterminus ausgedrückt. Das betreffende Sachschlagwort erhält den \$4-Code „them“.

Beispiele:

PICA3

130 Bürgerliches Gesetzbuch

550 !...!*Bürgerliches Recht***\$4**obin

551 !...!*Deutschland***\$4**aut1

130 Bundesschuldenwesengesetz

550 !...!*Haushaltsrecht***\$4**obin

551 !...!*Deutschland***\$4**aut1

130 Ley Electoral**\$f**1992

550 !...!*Wahlrecht***\$4**obin

551 !...!*Kuba***\$4**aut1

130 Madrider Markenabkommen**\$f**1891 April 14

550 !...!*Internationales Markenrecht***\$4**obin

550 !...!*Völkerrechtlicher Vertrag***\$4**obin

130 Akkreditierungsstellengesetz

550 !...!*Akkreditierungsstelle***\$4**them

551 !...!*Deutschland***\$4**aut1

130 Beurkundungsgesetz

550 !...!*Beurkundung***\$4**them

551 !...!*Deutschland***\$4**aut1

Aleph

Aleph IDS

VI. Sonstige identifizierende Merkmale

Die sonstigen identifizierenden Merkmale von Werken sind: Form des Werks, Datum des Werks, Ursprungsort des Werks, sonstige unterscheidende Eigenschaften des Werks.

Form des Werks

Die Form des Werks (RDA [6.3](#)) ist ein identifizierendes Merkmal, das zur Unterscheidung identischer Sucheinstiege ergänzt wird. Zusätzlich zur Erfassung in PICA-Feld 130 im Unterfeld \$g (Erfassung in Aleph: Felder 130 \$t, 100 \$p/\$P \$t, 110 \$k \$t, 111 \$e \$t mit dem Unterfeld \$h) wird es als separates Element in Feld 380 abgelegt. Die Form des Werks wird als normierter Sachbegriff aus der GND erfasst, sofern sich dieser leicht ermitteln lässt. In diesem Fall erfolgt eine

Verknüpfung zu einem bestehenden Normdatensatz für diesen Sachbegriff in der GND (PICA: Satzart Ts; Aleph: Satztyp s). Alternativ kann ein frei gewählter Begriff, eventuell unter Berücksichtigung eines in der Ressource genannten, erfasst werden (vgl. ERL zu RDA 6.3.1.3). In diesem Fall erfolgt die Erfassung ohne Verknüpfung als Textstring.

Eine Disambiguierung erfolgt nur dann, wenn der normierte Sucheinstieg als Ganzes identisch ist.

Aufgrund der Regelung, dass bei der Prüfung der Übereinstimmung der normierte Sucheinstieg und nicht lediglich der bevorzugte Titel betrachtet wird, sind Übereinstimmungen zwischen einem Kommentarwerk und einem Gesetz kaum denkbar. Sollte es doch einmal vorkommen, ein Kommentarwerk von einem gleichnamigen Werk unterscheiden zu müssen, wird empfohlen, für den Kommentar als disambiguierendes Merkmal den Sachbegriff „Kommentar“ zu verwenden.

Bei Zusammenstellungen von Rechtsnormen wird „Zusammenstellung“ als identifizierendes Merkmal empfohlen. Wird eine weitere Unterscheidung mehrerer Zusammenstellungen notwendig, muss ggf. auf die Manifestationsebene ausgewichen werden, da eine Unterscheidung durch das Datum ungeeignet ist, z. B. durch Angabe des Verlages, des Herausgebers etc.

Beispiele:

PICA3

Normierter Sucheinstieg für: Strafrecht. - 24. Auflage, Stand: 15. August 2015. - Baden-Baden : Nomos, 2016.

130 Strafrecht\$gZusammenstellung, Nomos
380 !...!Zusammenstellung

Normierter Sucheinstieg für: Strafrecht / Red.: Johannes-Kepler-Universität Linz, Multimediale Studienmaterialien GmbH. In Zusammenarbeit mit Alois Birklbauer. - 10. Aufl., Stand 1. August 2015. - Wien : Manz, 2015.

130 Strafrecht\$gZusammenstellung, Manz
380 !...!Zusammenstellung

Aleph

Aleph IDS

Datum des Werks

Das Datum des Werks ist ein identifizierendes Merkmal, das zur Unterscheidung identischer Sucheinstiege ergänzt wird. Bei Rechtsquellen wird dieses Merkmal bevorzugt verwendet.

Bei Abkommen ist das Datum obligatorisch in der Form JJJJ Monat TT anzugeben (RDA 6.20). Es wird in PICA-Feld 130 im Unterfeld \$f erfasst (Erfassung in Aleph: Felder 130 \$t, 100 \$p/\$P \$t, 110

\$k \$t, 111 \$e \$t mit dem Unterfeld \$f). In Feld 548 wird zusätzlich das Jahr des Abkommens angegeben und mit dem Code \$4datj versehen.

Bei anderen Rechtsquellen wird in Feld 130, Unterfeld \$f das Ausfertigungsjahr oder ersatzweise das Beschluss- oder Verkündungsjahr nur dann angegeben, wenn es als identifizierendes Merkmal zur Unterscheidung ansonsten identischer Sucheinstiege erforderlich ist.

Das Ausfertigungsjahr oder ersatzweise das Beschluss- oder Verkündungsjahr wird als vierstellige Zahl in Feld 548 angegeben und mit dem Code „\$4datj“ versehen.

Bei außer Kraft getretenen Rechtsquellen **kann** zusätzlich in einem zweiten Feld 548 der grobe Geltungszeitraum (Jahr des Inkrafttretens und Jahr des Außerkrafttretens) angegeben werden. Der Geltungszeitraum wird mit „\$4datb“ codiert.

Die Angabe eines \$4-Codes ist obligatorisch. Die wichtigsten \$4-Codes für Werke sind datj (Zeit, Erscheinung) und datb (Zeit, Bestehen).

Können die relevanten zeitlichen Angaben nicht ermittelt werden, so wird Feld 548 nicht belegt und eine entsprechende redaktionelle Bemerkung in Feld 667 gemacht, z. B. „667 Ausfertigungsjahr nicht ermittelbar“.

Zum Erfassen chronologischer Beziehungen zwischen Vorgänger- und Nachfolgegesetzen siehe Punkt V.

Zum Erfassen des genauen Ausfertigungsdatums in Feld 678 \$b siehe unter Punkt I Allgemeines, Quellenangabe.

Ist das Verkündungsjahr einer Rechtsquelle Bestandteil des bevorzugten Titels oder eines abweichenden Titels, so wird die Jahreszahl nicht in einem separaten Unterfeld abgelegt.

Änderungsgesetze und Mantelgesetze (z. B.: Integrationsgesetz), sind nach Inkrafttreten der angeordneten Änderungen, bzw. Neubekanntmachung des geänderten Gesetzes obsolet, ohne formell aufgehoben zu werden. Dieser Umstand bleibt bei der Zeitangabe in Feld 548 unberücksichtigt. Es wird nur das Verkündungsdatum angegeben.

Zum Erfassen chronologischer Beziehungen zwischen Vorgänger- und Nachfolgegesetzen siehe Punkt V.

Beispiele:

```
PICA3
130 Gaststättengesetz$f1930
530 !...!Deutschland$aGaststättengesetz$f1970$4nach$vgefolgt von
548 1930$4datj
548 1930$b1970$4datb
550 !...!Gaststättenrecht$4obin
551 !...!Deutschland$4aut1
670 RGBI. I 1930, S. 146
678 $bGesetz vom 28.04.1930
```

130 Geschmacksmustergesetz

530 !...!*Deutschland***\$a***Designgesetz***\$4**nach**\$v**Gefolgt von¹⁶

548 1876**\$4**datj

548 1876**\$b**2014**\$4**datb

551 !...!*Deutschland***\$4**aut1

678 **\$b**Gesetz vom 11.01.1876

130 Außerstreitgesetz**\$f**1854

530 !...!*Österreich***\$a***Außerstreitgesetz***\$f**2003**\$4**nach**\$v**Gefolgt von

548 1854**\$4**datj

548 1854**\$b**2003**\$4**datb

551 !...!*Österreich***\$4**aut1

678 **\$b**Gesetz vom 09.08.1854

130 Madrider Markenabkommen**\$f**1891 April 14

548 **\$c**1891**\$4**datj

678 **\$b**Abkommen vom 14.04.1891

130 Straßburger Patentübereinkommen**\$f**1963 November 27

548 **\$c**1963**\$4**datj

678 **\$b**Abkommen vom 27.11.1963

130 Ausländergesetz

548 **\$c**2005**\$4**datj

551 !...!*Schweiz***\$4**aut1

678**\$b**Gesetz vom 16.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2008

130 Bundesvergabegesetz 2002

530 !...!*Österreich***\$a***Bundesvergabegesetz***\$4**vorg**\$v**Vorangegangen ist

530 !...!*Österreich***\$a***Bundesvergabegesetz 2006***\$4**nach**\$v**Gefolgt von

548 2002**\$b**2006**\$4**datb

551 !...!*Österreich***\$4**aut1

678 **\$b**Gesetz vom 22.05.2002

Aleph

Aleph IDS

Sonstige unterscheidende Eigenschaft des Werks

Eine sonstige unterscheidende Eigenschaft des Werks (RDA [6.6](#)) ist ein identifizierendes Merkmal - außer Form des Werks, Datum des Werks oder Entstehungsort des Werks, welches zur Unterscheidung gleichlautender Sucheinstiege ergänzt wird.

¹⁶ Der Werktitel-Split erfolgt aufgrund der Änderung des bevorzugten Titels.

VII. Abgrenzung eines Werks zu einem neuen Werk - Adaptionen und Neubearbeitungen -

Für juristische Werke gelten die allgemeinen Regeln zur Bestimmung der Werkgrenze. Danach ist ein neues Werk dann anzunehmen, wenn ein bereits existierendes Werk in Art oder Inhalt substantiell verändert wurde.

Ein neues Werk wird auch angenommen, wenn sich eine Änderung beim ersten hauptverantwortlichen Verfasser ergibt. Das bloße Hinzutreten weiterer Verfasser hinter dem ersten führt hingegen nicht zu einem neuen Werk.

Zur Bestimmung der Werkgrenze bei Hand- und Lehrbüchern und Kommentaren, die oft in hohen Auflagen erscheinen, sind die Erläuterungen der D-A-CH besonders zu beachten (RDA 6.27.1.5, RDA 6.27.1.5 D-A-CH).

Werkgrenze für Rechtsquellen

Für Rechtsquellen gelten die folgenden Spezialregeln:

Bei Rechtsquellen bestimmt sich die Werkgrenze grundsätzlich anhand des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens. Tritt eine neue Rechtsquelle in Kraft, ist ein neuer Normdatensatz anzulegen. Bleibt der bevorzugte Titel des Gesetzes unverändert ist zur Unterscheidung das Datum des Werks als identifizierendes Merkmal, wie oben unter Punkt XX beschrieben zu erfassen.

Bei Änderung einer Rechtsquelle und bei Bekanntmachung einer Neufassung (konsolidierter Text) ist grundsätzlich kein neuer Normdatensatz anzulegen.

Die zeitgenössische Gesetzgebung in westlichen Ländern ist ein streng formalisierter Vorgang. Die Werkgrenze ergibt sich daher nicht aus einer wertenden Betrachtung der Erheblichkeit der Änderung des Regelungsgegenstands, zumal dies von den meisten Erschließenden nicht geleistet werden kann. Vielmehr lässt sich bei modernen Gesetzen und Rechtsverordnungen westlicher Länder anhand des entsprechenden Verkündungsblatts exakt bestimmen, ob eine Änderung, eine Bekanntmachung einer Neufassung oder ein Außerkrafttreten/Inkrafttreten vorliegt.

Ausnahmsweise wird für eine Rechtsquelle ein zweiter Normdatensatz angelegt, wenn der bevorzugte Titel im Rahmen einer Gesetzesänderung in substantieller Weise geändert wurde. Diese Ausnahme ist dem Umstand geschuldet, dass die Normdatensätze ansonsten nicht sinnvoll zur Erschließung von Titeldaten eingesetzt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden vier Fallgruppen. Die Angaben in der Tabelle gelten für Gesetze und andere Rechtsquellen gleichermaßen, nicht hingegen für völkerrechtliche Verträge.

Fall	Gesetzgeberische Maßnahme im Hinblick auf den bevorzugten Titel	Konsequenz für die Erschließung
1	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung eines Gesetzes ohne Titeländerung • Bekanntmachung einer Neufassung ohne Titeländerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird kein neuer Normdatensatz angelegt.
2	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung eines Gesetzes ohne substantielle Titeländerung • Bekanntmachung einer Neufassung ohne substantielle Titeländerung <p>z. B.: Änderung der Rechtschreibung wie bei der Strafprozeßordnung / Strafprozessordnung oder die vorübergehende Ergänzung von Jahreszahlen wie beim Umwandlungsteuergesetz / Umwandlungsteuergesetz 2002.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird kein neuer Normdatensatz angelegt. • Im bestehenden Normdatensatz wird der aktuelle Titel als bevorzugter Titel angegeben. • Der frühere Titel wird als abweichender Titel erfasst.
3	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung eines Gesetzes mit substanzieller Titeländerung • Bekanntmachung einer Neufassung mit substanzieller Titeländerung <p>z. B.: Geschmacksmustergesetz / Designgesetz Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung / Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz Asylverfahrensgesetz / Asylgesetz, s.u.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein neuer Normdatensatz angelegt, obwohl es nur ein Gesetz gibt (eher seltener Ausnahmefall).
4	<ul style="list-style-type: none"> • Außerkrafttreten eines Gesetzes und Inkrafttreten eines neuen, ggf. gleichnamigen Gesetzes <p>z. B.: Sächsisches Vergabegesetz, s.u. drittes Beispiel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein neuer Normdatensatz angelegt. • Disambiguierung erfolgt über das Datum, bei beiden Werken

Im Fall der Umbenennung, Teilung oder des Zusammenschlusses der rechtssetzenden Gebietskörperschaft bilden Sie ebenfalls einen neuen Sucheinstieg (RDA 6.27.1.5 D-A-CH).

Beispiele:

PICA3

130 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

430 Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

430 RVG\$4abku

530 !...!Deutschland.Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung\$4vorg\$VvVorangegangen ist

548 \$c2004\$4datj

551 !...!Deutschland\$4aut1

130 Obchodní zákoník

430 Zákon o obchodních korporacích

530 !...!Tschechoslowakei \$aObchodní zákoník\$4vorg\$VvVorangegangen ist

548 \$c1992\$4datj

551 !...!Tschechische Republik\$4aut1

130 Asylverfahrensgesetz\$f1992
530 !...!Deutschland\$aAsylverfahrensgesetz\$f1982\$4vorg\$svVorangegangen ist
530 !...!Deutschland\$aAsylgesetz\$4nach\$svGefolgt von
548 \$c1992\$4datj
551 !...!Deutschland\$4aut1
670 BGBl. I 1992, S. 1126
678 \$bGesetz vom 26.06.1992; Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens; in Kraft getreten am 01.07.1992; Änderung des Titels in „Asylgesetz“ durch Artikel 1 Ziffer 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722)

130 Sächsisches Vergabegesetz\$f2013
430 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen\$f2013
430 SächsVergabeG\$4abku
530 !...!Sächsisches Vergabegesetz\$f2002\$4vorg\$svVorangegangen ist
548 \$c2013\$4datj
551 !...!Sachsen\$4aut1
670 SächsGVBl. 2013, S. 109
678 \$bGesetz vom 14.02.2013

130 Sächsisches Vergabegesetz\$f2002
430 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen\$f2002
430 SächsVergabeG\$4abku
530 !...! Sächsisches Vergabegesetz\$f2013\$4nach\$svGefolgt von
548 2002\$b2013\$4datb
551 !...!Sachsen\$4aut1
670 SächsGVBl. 2002, S. 218
678 \$bGesetz vom 08.07.2002

130 Codex Iuris Canonici\$f1983
430 CIC\$4abku
430 Codex des kanonischen Rechtes\$f1983
430 Code de droit canonique\$f1983
430 Codice di diritto canonico\$f1983
510 !...!Katholische Kirche\$4aut1
530 !...!Codex iuris canonici\$f1917\$4vorg\$svVorangegangen ist
550 !...!Kanonisches Recht\$4obin
670 M
678 \$bCreifelds (20. Aufl.)

Aleph

Aleph IDS

##Bisher wurden die Fassungen des CIC von 1917 und 1983 nicht unterschieden. Zukünftig wird es zwei Datensätze in der GND geben (siehe Beispiel oben). Die Ansetzung einzelner Artikel muss überprüft werden.

Behandlung deutscher Gesetze:

Aufgrund der stark schwankenden Ausdehnung des deutschen Staatsgebiets und der Phase der Teilung werden normierte Sucheinstiege folgendermaßen erfasst:

Für ein deutsches Gesetz, das noch aktuell gültig ist, wird als geistiger Schöpfer der normierte Sucheinstieg für die heutige Gebietskörperschaft (das ist „Deutschland“) erfasst. Splits aufgrund von Namensänderungen der Gebietskörperschaft werden nicht berücksichtigt.

Gesetze, die außer Kraft getreten sind, erhalten den jeweils zutreffenden Datensatz der chronologischen Leiter der Gebietskörperschaft Deutschland als geistigen Schöpfer. Dies gilt auch für die Rechtsmaterialien, deren geistiger Schöpfer ein gesetzgebendes Organ oder eine normerlassende Behörde ist. Diese Regelung gilt für die Erfassung von Werknormdatensätzen sowie für die Angabe des geistigen Schöpfers in der bibliografischen Beschreibung (RDA 6.29.1.2 D-A-CH).

Das bedeutet:

- Gesetze, die vor 1945 erlassen wurden und heute noch gültig sind und Gesetze, die nach 1990 erlassen wurden, wird der normierte Sucheinstieg mit „Deutschland“ als Gebietskörperschaft gebildet.
- Gesetze, die nur in der Bundesrepublik Deutschland (1949-1990) gegolten haben und spätestens mit der Wiedervereinigung außer Kraft getreten sind, werden mit „Deutschland (Bundesrepublik)“ erfasst.
- Gesetze, die von der Deutschen Demokratischen Republik (1949-1990) erlassen wurden und mit der Wiedervereinigung außer Kraft getreten sind, werden mit „Deutschland (DDR)“ erfasst.
- Gesetze, die von der Bundesrepublik erlassen wurden und nach der Wiedervereinigung (1990) weiter in Kraft geblieben sind, werden mit „Deutschland“ erfasst.

Beispiele:

PICA3

130 Gesetz über das Reichsnotopfer

548 1919**\$b**1922**\$4**datb

551 !...!*Deutsches Reich***\$4**aut1

130 Bundeswaffengesetz

530 !...!*Deutschland***\$a***Waffengesetz***\$4**nach**\$v**Gefolgt von

548 1968**\$b**1972**\$4**datb

550 !...!*Waffenrecht***\$4**obin

550 !...!*Gewerberecht***\$4**obin

551 !...!*Deutschland***\$g***Bundesrepublik***\$4**aut1

130 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

530 !...!*Deutschland***\$a***Strafgesetzbuch***\$4**nach**\$v**Gefolgt von

548 1968**\$b**1990**\$4**datb

550 !...!*Strafrecht***\$4**obin

551 !...!*Deutschland***\$g***DDR***\$4**aut1

130 Vergleichsordnung\$f1935

430 VergIO**\$4**abku

530 !...!*Deutschland***\$a***Vergleichsordnung***\$f**1927**\$4**vorg**\$v**Vorangegangen ist

530 !...!*Deutschland***\$a***Insolvenzordnung***\$f**1927**\$4**nach**\$v**Gefolgt von

548 1935**\$b**1998**\$4**datb

550 !...!*Insolvenzrecht***\$4**obin

551 !...!*Deutschland***\$4**aut1

Aleph

Aleph IDS

##Bisher wurden in der GND Gesetzesnovellierungen nur bei Titeländerungen als neue Werknormsätze geführt. Bei Wiederaufgreifen ist zu prüfen, ob entsprechend der neuen Regelung ggf. Datensätze zusammenzuführen oder auch zu splitten sind.

##Bei deutschen Gesetzen, die vor 1990 außer Kraft getreten sind, ist die Gebietskörperschaft, die als geistiger Schöpfer erfasst wurde, zu überprüfen.

Werkgrenze bei Abkommen

Nur eine Generalrevision eines Abkommens wird als neues Werk betrachtet (RDA 6.29.1.16).

Werkgrenze bei juristischen Kommentaren

Kommentarwerke werden häufig neu bearbeitet. Grundsätzlich gelten auch für sie die Bestimmungen der RDA 6.27.1.5 D-A-CH. Darüber hinaus sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

Ist auf der bevorzugten Informationsquelle eines juristischen Kommentars ein ursprünglicher Verfasser an erster oder hervorgehobener Stelle genannt, so wird dieser auch dann als erster geistiger Schöpfer betrachtet, wenn er explizit als „Begründer“ o. ä. bezeichnet wird. Es handelt sich dann weiterhin um das ursprüngliche Werk. Ob die Person bereits verstorben ist, ist dabei unerheblich. Verwenden Sie als Beziehungskennzeichnung „Verfasser“, die Beziehungskennzeichnung "Begründer" kann zusätzlich erfasst werden (RDA 6.29.1.1.3 D-A-CH). (siehe oben Fall K3a und K3b)

Ist an erster Stelle der Begründer des Werks wie ein Verfasser genannt, der nachfolgend aufgeführte Verfasser der Neubearbeitung ist jedoch typografisch hervorgehoben, so wird ein neues Werk angenommen, für das der Verfasser der Neubearbeitung berücksichtigt wird. Ursprüngliche Verfasser, die nicht als geistige Schöpfer gelten, können als "Sonstige Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung steht" mit der Beziehungskennzeichnung "Begründer" erfasst werden. (siehe oben Fall K2)

Handelt es sich bei dem kommentierten Werk um ein neues Werk, ist auch das Kommentarwerk als neues Werk zu betrachten auch wenn die Kommentatoren gleich geblieben sind.

VIII. Umgang mit Altdaten

Zum Umgang mit Altdaten allgemein vgl. [Altdatenkonzept](#).

Wird ein Datensatz der Sacherschließung nachgenutzt, muss dieser, sofern er noch nicht dem RDA-Standard entspricht, aufgearbeitet werden. Im PICA-Feld 040 Unterfeld \$e bzw. in einem separaten Aleph-Feld 667 wird die Kennzeichnung „rswk“ durch „rda“ ersetzt. Die Formalerschließung ergänzt das Teilbestandskennzeichen „f“.

Der überwiegende Teil der Normdatensätze der Sacherschließung für Gesetze und Verordnungen des deutschsprachigen Raums entspricht den RDA-Regeln.

In folgenden Bereichen besteht Aufarbeitungsbedarf:

1. *Fremdsprachige Rechtsnormen wurden bisher möglichst mit einem gebräuchlichen deutschen Übersetzungstitel angesetzt. Diese Normdatensätze sind bei Wiederaufgreifen zu überprüfen. Die bisherige Vorzugsbenennung soll als abweichender Titel in PICA Feld 430, Aleph Feld 410 im Normdatensatz erhalten bleiben.*
2. *Geografische Bestandteile des amtlichen Gesetzstitels wurden bisher nicht erfasst und müssen im bevorzugten Titel ergänzt werden. (insbesondere bei Landesgesetzen)*
3. *Stammgesetze innerhalb eines Artikelgesetzes können eine Beziehung zum übergeordneten Gesetz erhalten, Abweichende Titel als Ganzes-Teil-Verweisungen müssen gelöscht werden.*
4. *Normdatensätze der GND zu Verfassungen wurden bisher immer normiert mit dem Terminus „Verfassung“ angelegt. Eine Ausnahme bildeten nur die Verfassungen Deutschlands und Österreichs. Ansetzungen, die der neuen Regelung nicht entsprechen, müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden.*
5. *Normdatensätze der GND zu Gesetz- und Verfassungsentwürfen wurden bisher nicht mit dem spezifischen Titel erfasst und müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden.*
6. *Stadtrechte, Dorfordnungen, Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen wurden in der GND bisher grundsätzlich unter den genannten Bezeichnungen normiert angesetzt. Sofern spezielle Titel für diese Werke existieren, unter denen sie bekannt sind, muss der Normdatensatz in der GND geändert werden. Die normierte Titelform soll als abweichender Titel im Normdatensatz erhalten bleiben.*
7. *Die Normdatensätze in der GND für die Verfahrensvorschriften im D-A-CH-Raum bedürfen keiner Änderung. Normdatensätze für Verfahrensvorschriften ausländischer Gerichte sollten vor der Verwendung überprüft werden.*
8. *Für internationale Abkommen wurde bisher das Datum des Abkommens nicht als Teil des normierten Sucheinstiegs erfasst. Werktitel für Abkommen, die der neuen Regelung nicht entsprechen, müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden.*
9. *Die EU-Verträge müssen alle als völkerrechtliche Verträge nach RDA 6.29.1.7 aufgearbeitet werden.*
10. *Bisher wurden in der GND Protokolle zu Abkommen mit eigenem Titel selbstständig angesetzt. Aufgrund der RDA 6.29.1.16 D-A-CH ist das auch weiterhin möglich. Die Normdatensätze der GND, die dieser Regelung nicht entsprechen, müssen bei Wiederaufgreifen aufgearbeitet werden.*
11. *Bisher wurden in der GND Gesetzesnovellierungen nur bei Titeländerungen als neue Werknormsätze geführt. Bei Wiederaufgreifen ist zu prüfen, ob es sich um neue Werke handelt. Ggf. sind die Datensätze zusammenzuführen oder auch bei gleichlautendem Titel zu splitten.*
12. *Bei deutschen Gesetzen, die vor 1990 außer Kraft getreten sind, ist die Gebietskörperschaft, die als geistiger Schöpfer erfasst wurde zu überprüfen.*
13. *Bisher wurden die Fassungen des CIC von 1917 und 1983 nicht unterschieden. Zukünftig wird es zwei Datensätze in der GND geben. Die Ansetzung einzelner Artikel muss überprüft werden.*
14. *Bisher wurde bei gleichnamigen Rechtsquellen nur der zweite und jeder weitere Normdatensatz mit dem identifizierenden Zusatz \$fJJJ in Feld 130 versehen. Der zuerst angelegte Datensatz blieb ohne identifizierenden Zusatz. Bei Wiederaufgreifen muss der Zusatz ergänzt werden.*
15. *Die Quellenangabe österreichischer Gesetzblätter ist gegebenenfalls auf die in Anhang 2 vorgegebene Struktur zu ändern.*

Beispiel (vollständiger Datensatz)

PICA3

Beispiel eines vollständigen Normdatensatzes für ein Gesetz**005** Tu1**006** <http://d-nb.info/gnd/7603912-2>**008** wit**011** s;f**035** gnd/7603912-2**039** swd/7603912-2\$**v**zg**040** \$**e**rda**043** XA-DE**065** 7.8a**130** Rechtsdienstleistungsgesetz**430** Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen**430** RDG\$**4**abku**530** !...!Deutschland\$**a**Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts\$**4**obpa\$**v**Enthalten in**530** !...!Deutschland\$**a**Rechtsberatungsgesetz\$**4**vorg\$**v**Vorangegangen ist**548** \$**c**2007\$**4**datj**551** !...!Deutschland\$**4**aut1**670** BGBl. I 2007, S. 2840**678** \$**b**Gesetz vom 12.12.2007; Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts; in Kraft getreten am 01.07.2008**903** \$**e**DE-101903 \$**r**DE-101**Beispiel eines vollständigen Normdatensatzes für eine EU-Verordnung****005** Tu1**006** <http://d-nb.info/gnd/1137838159>**008** wit**011** s;f**035** gnd/1137838159**040** \$**e**rda**043** XA**065** 7.6b;7.14**130** Medizinprodukte-Verordnung**430** Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates**430** Verordnung (EU) 2017/745**430** Medical device regulation**510** !...!Europäische Union\$**4**aut1**548** \$**c**2017\$**4**datj**550** !...!Medizinprodukterecht\$**4**obin**670** ABl. EU 2017, L 117, S. 1

678 \$bVerordnung (EU) 2017/745 vom 05.04.2017
903 \$eDE-208

Anmerkung: Die Datensätze enthalten auch über das [Standardelemente-Set für Normdaten](#) hinausgehende Angaben, die für die Sacherschließung von Bedeutung sind. (Die zusätzlichen Felder sind hier mit der Schriftfarbe: grau gekennzeichnet),

Aleph

Aleph IDS

Bestandteile juristischer Werktitel in der GND

Pica3	Inhalt	Feldbezeichnung
005	Tu1	Satzart
006	http://d-nb.info/gnd/...	Identifizier
008	wit	Entitätencode
011	f;s	Teilbestandskennzeichen
040	\$er da	Katalogisierungsquelle
043	Bsp.: XA-DE-HE	Ländercode (ISO 3166)
065	7.*	GND-Systematik
083	34*	DDC-Notation, die bei Werktiteln bisher nur ausnahmsweise vergeben wurde
130	<i>Text</i>	Bevorzugter Titel
377		Sprachcode für Originalveröffentlichung ISO 639-2
380	!...! oder <i>Text</i>	Form des Werks: Sachbegriff der GND oder freier Begriff, der als identifizierendes Merkmal geeignet ist
430	<i>Text</i>	Abweichender Titel
500	!...! \$4 aut1 !...! \$4 auta !...! \$4 bete etc.	Geistiger Schöpfer oder sonstige in Beziehung stehende Person
510		Körperschaft, die in Beziehung steht
530	!...! \$4 vorg, nach, obpa, werk	Werk, das in Beziehung steht: Vorgänger, Nachfolger od. übergeordnetes Werk, Kommentar zu/in
548	\$c JJJ \$4 datj JJJJ \$b JJJJ \$4 datb	Zeitangabe: Verkündungsjahr bzw. Geltungszeitraum, Verkündungsdatum

550	!...! \$4obin	Sachbegriff: für das Rechtsgebiet, zu dem die Rechtsvorschriften aufgrund ihres Regelungsgegenstandes gehören
550	!...! \$4them	Sachbegriff: Rechtsbegriff oder geeigneter Sachbegriff, der eine umfassende thematische Zuordnung des Werks ermöglicht und der für die Recherche sinnvoll ist
551	!...!\$4aut1	Normerlassende Gebietskörperschaft oder „geregelter Gebietskörperschaft“
551	!...!\$4bete	Beteiligte Gebietskörperschaft z. B.: Vertragspartner eines Abkommens
667		Redaktionelle Bemerkungen
670	Bsp.: BGBl. I JJJJ, S. XX; NSW-Abkürzungen	Quelle: Verkündungsblätter, Nachschlagewerk, Vorlage in Form eines Zitats Vgl. Erfassungshilfe zu Feld 670
678	\$bGesetz vom TT.MM.JJJJ; Text	Biografische, historische und andere Angaben
680	Text	Benutzungshinweis
901	Text	Mailbox
903	\$eDE-101	ISIL des Urhebers
903	\$rDE-101	ISIL der Verbundredaktion

IX. Anhänge

Anhang 1: Übersicht zu modernen Rechtsquellen der Bundesrepublik Deutschland

Rechtsquellen	RDA-Vorgaben
<p>Verfassungen</p> <p>Verfassungen sind Rechtsnormen, die die Grundordnung eines Staates festlegen. Moderne Verfassungen sind Gesetze. In Deutschland gibt es 17 Verfassungen: das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie 16 Landesverfassungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • RDA 6.29.1.2 „Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten“ • Geistiger Schöpfer ist die Gebietskörperschaft, für die die Verfassung gilt.
<p>Gesetze</p> <p>Gesetze sind Rechtsnormen, die vom Bundestag oder einem Landtag ggf. unter Mitwirkung weiterer Gesetzgebungsorgane beschlossen wurden (= formeller Gesetzesbegriff) und die allgemeinverbindliche Regelungen enthalten (= materieller Gesetzesbegriff). Zu beachten ist, dass Gesetze im Titel nicht zwingend als solche bezeichnet sein müssen, z. B. sind auch die Insolvenzordnung oder die Zivilprozessordnung Gesetze.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • RDA 6.29.1.2 „Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten“ • Geistiger Schöpfer ist die Gebietskörperschaft, für die das Gesetz gilt.
<p>Rechtsverordnungen</p> <p>Rechtsverordnungen sind Rechtsnormen, die von Exekutivorganen der unmittelbaren Staatsverwaltung (insbesondere von Ministerien des Bundes oder der Länder) zur Regelung staatlicher Angelegenheiten erlassen wurden. Ihre Bezeichnung enthält meist den Begriff „Verordnung“ (ohne Wortbestandteil „Rechts-“).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • RDA 6.29.1.4 „Verwaltungsvorschriften usw., die Gesetze sind“ • Geistiger Schöpfer ist die Gebietskörperschaft, für die die Rechtsverordnung gilt.
<p>Öffentlich-rechtliche Satzungen</p> <p>Öffentlich-rechtliche Satzungen sind Rechtsnormen, die von Exekutivorganen der mittelbaren Staatsverwaltung (z. B. Gemeinde, Landkreis, Universität, Deutsche Bundesbank, Industrie- und Handelskammer, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt) im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten mit Wirkung für die ihr unterworfenen Personen erlassen wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Spezialregelung in RDA • nicht zu verwechseln mit RDA 6.29.1.13 „Satzungen, Chartas von internationalen [...] Körperschaften“ • Geistiger Schöpfer der Satzung ist die sie erlassende juristische Person; das kann eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft sein.

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften sind generell-abstrakte Anordnungen einer Behörde gegenüber den eigenen Bediensteten oder gegenüber nachgeordneten Behörden.

Verwaltungsvorschriften sind reines Innenrecht der Verwaltung zum Zweck der effektiven und einheitlichen Ausübung der Verwaltungstätigkeit, d. h. sie haben keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Bürgern oder Gerichten. Zu beachten ist die uneinheitliche Terminologie: Verwaltungsvorschriften heißen z. B. Verwaltungsverordnung, Richtlinie, Durchführungsvorschrift, Vollzugsbestimmung, Erlass, Runderlass, Rundverfügung oder Dienstanweisung.

- RDA 6.29.1.7 „Verwaltungsvorschriften usw., die von staatlichen Behörden usw. verkündet werden und keine Gesetze sind“
- Geistiger Schöpfer ist die Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlassen hat.

Anhang 2: Linksammlung zu Verkündungsblättern und Online-Angeboten

Verkündungsblätter und Online-Angebote zum Landesrecht der deutschen Bundesländer

Links	Abkürzung für die Quellenangabe im Werknormdatensatz
Landesrecht Baden-Württemberg http://www.landesrecht-bw.de - Gesetzblatt für Baden-Württemberg	GBI. BW
Bayern. Recht http://www.gesetze-bayern.de - Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl. BY BayGVBl (ggf. auch)
Berliner Vorschrifteninformationssystem http://gesetze.berlin.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin	GVBl. BE
Landesrechtportal Brandenburg http://recht.brandenburg.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teile I und II	GVBl. BB I GVBl. BB. II
Transparenzportal Bremen http://www.transparenz.bremen.de	GBI. HB
Landesrecht Hamburg http://www.landesrecht-hamburg.de - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teile I und II	GVBl. HH I GVBl. HH II
Hessenrecht http://www.rv.hessenrecht.hessen.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen	GVBl. HE
Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern http://www.landesrecht-mv.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern	GVBl. MV GVOBl M-V (ggf. auch)
Niedersächsisches Vorschriften- und Informationssystem http://www.nds-voris.de - Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl. NI
Recht NRW https://recht.nrw.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	GVBl. NRW
Landesrecht Rheinland-Pfalz http://www.landesrecht.rlp.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz	GVBl. RP
Landesrecht Saarland http://www.saarland.de/landesrecht.htm - Amtsblatt des Saarlandes, Teile I und II	ABl. I SL ABl. II SL
Recht- und Vorschriftenverwaltung Sachsen http://www.revosax.sachsen.de - Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl. SN SächsGVBl (ggf. auch)
Landesrecht Sachsen-Anhalt http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt	GVBl. LSA
Landesvorschriften und Landesrechtsprechung Schleswig-Holstein http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein	GVBl. SH GVOBl Schl.-H. (ggf. auch)
Landesrecht Thüringen http://landesrecht.thueringen.de - Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen	GVBl. TH

Ausländische Verkündungsblätter und Online-Angebote Zugang zum Europäischen Recht

Link
EUR-Lex http://eur-lex.europa.eu/homepage.html

Landesrecht Österreichs [Stand 9/2017]

<https://www.ris.bka.gv.at/Land/>

Im RIS findet man das Landesrecht der neun österreichischen Bundesländer. Bei den Landesrechtsdokumentationen von Kärnten und Tirol sind historische Fassungen ab 2011, beim Steiermärkischen Landesrecht ab 2014, beim Wiener Landesrecht ab Mitte 2014, beim Niederösterreichischen Landesrecht ab 2015 und beim Vorarlberger Landesrecht ab 2016 vorhanden. Der Erfassungsgrad ist unterschiedlich. Ältere Fassungen der Gesetzblätter sind im Netz an verschiedener Stelle verfügbar (z. B. über die ÖNB).

Die Landesgesetzblätter aller Bundesländer außer Niederösterreich werden – analog zum Bundesrecht - nach Nummer und Jahreszahl zitiert. Das Niederösterreichische Landesgesetzblatt ist mit Zahlencodes versehen. Die Bezeichnung des jeweiligen Bundeslandes wird in Abkürzung vorangestellt.

Links	Abkürzung für die Quellenangabe im Werknormdatensatz
Burgenland https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Burgenland/	Bgld LGBl. Nr./JJJJ
Kärnten https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Kaernten/	Ktn LGBl. Nr./JJJJ
Niederösterreich https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Niederoesterreich/	NÖ LGBl. Nr./JJJJ, aber auch NÖ LGBl 0000-0
Oberösterreich https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Oberoesterreich/	Oö LGBl. Nr./JJJJ
Salzburg https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Salzburg/	Sbg LGBl. Nr./JJJJ
Steiermark https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Steiermark/	Stmk LGBl. Nr./JJJJ
Tirol https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/	Tir LGBl. Nr./JJJJ
Vorarlberg https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Vorarlberg/	Vlbg LGBl. Nr./JJJJ
Wien https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Wien/	LGBl. Wien oder Wr LGBl. Nr./JJJJ

Landesrecht (Kantonsrecht) Schweiz [Stand 9/2017]

Das kantonale Recht ist analog zum Schweizer Bundesrecht systematisch geführt und wird analog zitiert - mit dem Zahlencode. Mitunter werden spezifische Abkürzungen wie LS (Landessammlung) oder GS (Gesetzessammlung) o. ä. davor aufgeführt. Als Findmittel kann auch das Portal <http://www.lexfind.ch/> dienen.

Links
Kanton Aargau https://www.ag.ch/de/meta/gesetze/gesetzessammlungen/gesetzessammlungen.jsp
Kanton Appenzell-Innerrhoden

https://www.ai.ch/themen/staat-und-recht/gesetzessammlung
Kanton Appenzell Ausserrhoden http://www.bgs.ar.ch/
Kanton Basel-Landschaft http://bl.clex.ch/
Kanton Basel-Stadt http://www.gesetzessammlung.bs.ch/
Kanton Bern https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de
Kanton Freiburg (Amtssprache Französisch) https://bdlf.fr.ch/
Kanton Genf (Amtssprache Französisch) https://www.ge.ch/legislation/rsg/main.html
Kanton Glarus http://gesetze.gl.ch/
Kanton Graubünden http://www.gr-lex.gr.ch/
Kanton Jura (Amtssprache Französisch) https://rsju.jura.ch/
Kanton Luzern http://srl.lu.ch/
Kanton Neuenburg (Amtssprache Französisch) http://www.ne.ch/legislation-jurisprudence/Pages/rsn.aspx
Kanton Nidwalden https://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm
Kanton Obwalden http://gdb.ow.ch/
Kanton St. Gallen https://www.gesetzessammlung.sg.ch/
Kanton Schaffhausen http://www.rechtsbuch.sh.ch/
Kanton Schwyz https://www.sz.ch/behoerden/amtsblatt-gesetze-entscheide/gesetzessammlung/systematische-srsz.html/72-416-413-1366-1365
Kanton Solothurn http://bgs.so.ch/
Kanton Tessin (Amtssprache Italienisch) https://www4.ti.ch/can/sqcds/legislazione/legislazione/
Kanton Thurgau http://www.rechtsbuch.tg.ch/
Kanton Uri http://ur.lexspider.com
Kanton Waadt (Amtssprache Französisch) http://www.rsv.vd.ch
Kanton Wallis (Amtssprache Französisch) https://www.vs.ch/de/web/accueil/legislation-cantonale
Kanton Zürich https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html
Kanton Zug https://bgs.zg.ch/